
Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“ und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF

Fassung vom 10.02.2022



kaiser

planungsbüro + vermessungsbüro k a i s e r
daimlerstraße 15, 79761 wt-tiengen, tel.: 07741 / 9211-0, fax: 9211-22



Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan

A. SATZUNG

B. ZEICHNERISCHER TEIL

1. Lageplan (Blatt 1) M 1:1500

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- II. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise
- III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

D. BEGRÜNDUNG

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
3. Raumordnung
4. Planungsgebiet
5. Erschließung
6. Altlasten
7. Bebauung und Nutzung
8. Naturhaushalt und Landschaft
9. Baugrund
10. Denkmalschutz
11. Forst
12. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen
13. Kosten

E. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

1. Flächennutzungsplan (Auszug) (Blatt 2) unmaßstäblich
2. Schnitt 1-1 (Blatt 3) M 1:500
3. Naturschutzfachliche Einschätzung



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 1

Teil A SATZUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat den Bebauungsplan „Wiggenberg Ost“ 2. BA auf Gemarkung Oberlauchringen unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BauGB am _____._____ als Satzung beschlossen.

Bundesrecht

- BauGB** Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- PlanzV** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 30.07.2009 (GBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 18.08.2021 (GBl. I S. 3901)

Landesrecht

- LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
- GemO** Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095).
- NatschG** Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233).
- WG** Wassergesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), geändert durch Artikel 4 vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233/1248).
- KSG BW** Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 23.07.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2021 (GBl. S. 837).



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 2

Teil A

SATZUNG

Fortsetzung...

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (Bl. 1).

§ 2

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan besteht aus:

- B. Zeichnerischer Teil
Lageplan (Bl. 1) i.d.F. vom _____._____
C. Textliche Festsetzungen (I.-II.) i.d.F. vom _____._____
Örtliche Bauvorschriften (III.) i.d.F. vom _____._____

dem B-Plan ist beigefügt:

- D. Begründung (1.-13.) i.d.F. vom _____._____
E. Anlagen zur Begründung
Flächennutzungsplan (Auszug) (Bl. 2) i.d.F. vom 28.11.2012
Schnitt 1-1 (Bl. 3) i.d.F. vom _____._____
Naturschutzfachliche
Einschätzung i.d.F. vom _____._____

§ 3

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

AUSSERKRAFTSETZEN

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wiggenberg“, Rechtskraft vom 10.05.1976 mit Änderungen und „Wiggenberg Erweiterung“, Rechtskraft vom 25.05.2001, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung im Überlagerungsbereich (s. Anlage zur Satzung, Grenzen des Bebauungsplanes – Lageplanausschnitt) außer Kraft gesetzt.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den _____.____.

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“
auf Gemarkung Oberlauchringen und Örtliche Bauvorschriften

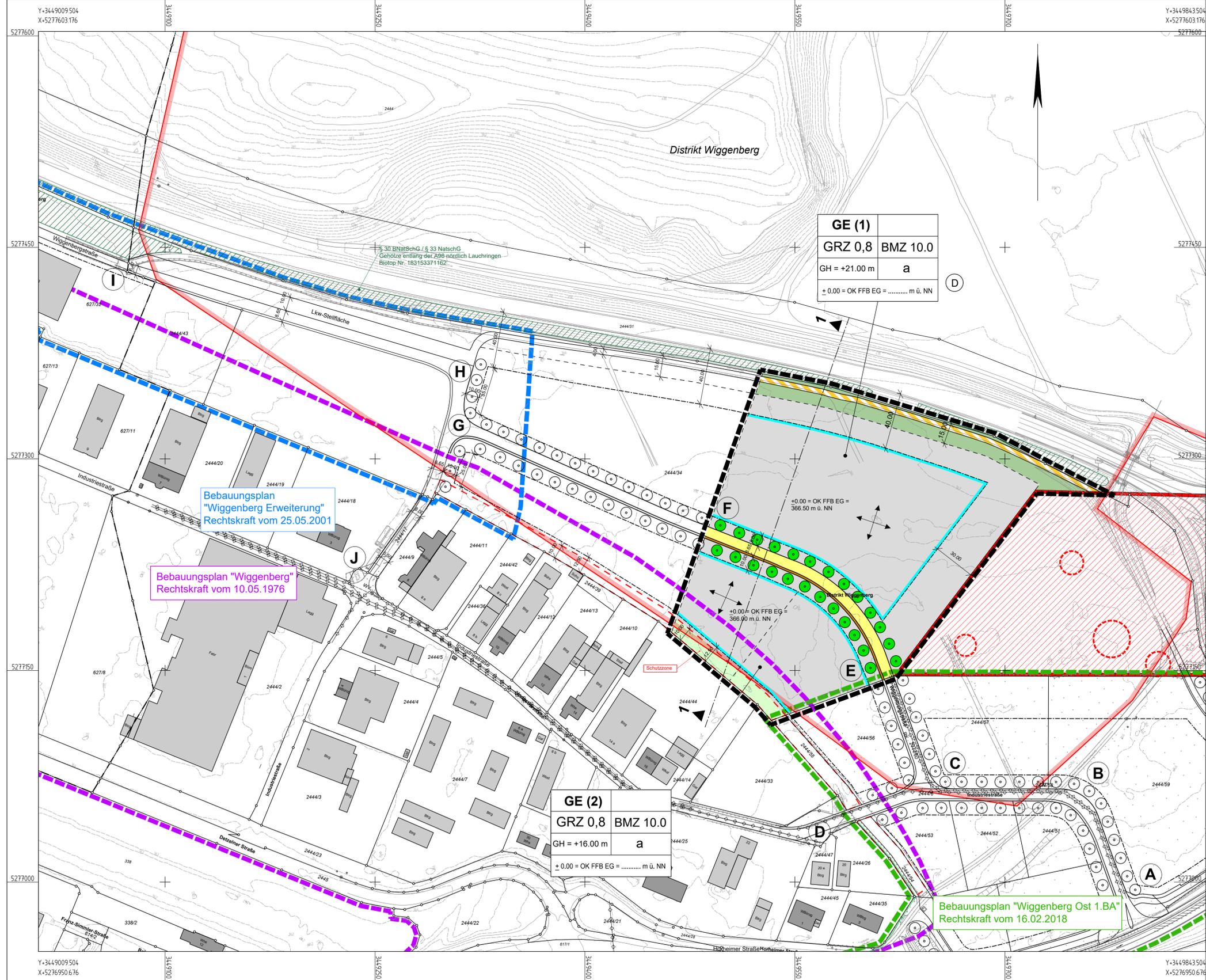
VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 1

Teil B
PLANTEIL

1. Lageplan

(Blatt 1) M 1:1.500

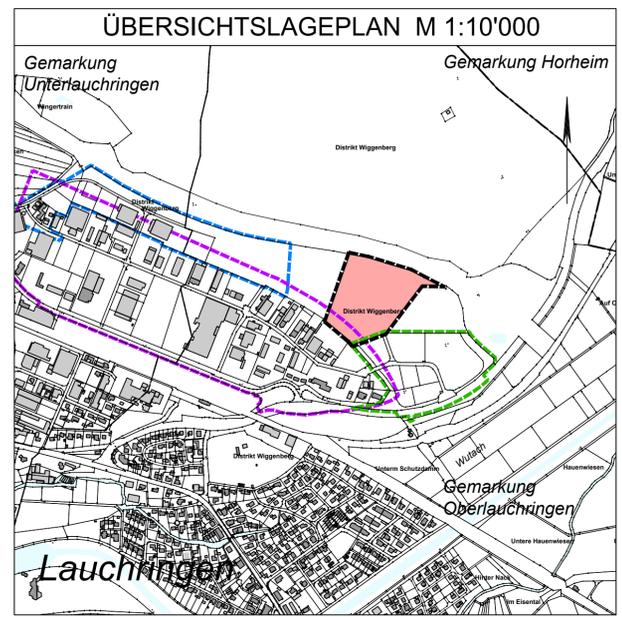


GE (1)	
GRZ 0,8	BMZ 10.0
GH = +21.00 m	a
± 0.00 = OK FFB EG = m ü. NN	

GE (2)	
GRZ 0,8	BMZ 10.0
GH = +16.00 m	a
± 0.00 = OK FFB EG = m ü. NN	

Zeichenerklärung:

- Darstellung gemäß Planzeichenverordnung PlanzV (in der aktuell gültigen Fassung)
- Allgemein:**
- Bestehende Grundstücksgrenze
 - Neue Grundstücksgrenze (Vorschlag)
 - Bestehende Gebäude
 - Höhenlinien Bestand (DGM LGL 2005)
- Art der baulichen Nutzung:**
- GE
- Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:**
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- Nutzungsschablone:**
- | | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Bauliche Nutzung | GE (1) | GE (2) |
| Grundflächenzahl | GRZ 0,8 | GRZ 0,8 |
| Baumassenzahl | BMZ 10.0 | BMZ 10.0 |
| Gebäudehöhe | GH = +21.00 m | GH = +16.00 m |
| Oberkante Fertigflurhöhe Erdgeschoss | ± 0.00 = OK FFB EG = m ü. NN | ± 0.00 = OK FFB EG = m ü. NN |
- Bauweise, Baulinien, Baugrenze:**
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO
- Abweichende Bauweise
- Baugrenze**
- First- und Gebäuderichtung (wahlweise)**
- Verkehrsflächen:**
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen - Erschließungsstraße / Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschafts-/ Unterhaltungsweg / Lkw-Stellfläche
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- Unterirdisch
- Grünflächen:**
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
Private nicht überbaubare Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:**
- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Anpflanzen Bäume
- Biotope**
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
- § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (Prüffall)
§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 12 DSchG)
§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen 12 DSchG)
§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB
- Sonstige Planzeichen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wiggenberg Ost 2. BA" § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wiggenberg Ost 1. BA" § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wiggenberg" § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wiggenberg Erweiterung" § 9 Abs. 7 BauGB



Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan "Wiggenberg Ost 2. BA" und Örtliche Bauvorschriften auf der Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Verfahrensübersicht:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)	am	10.02.2022
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	am	10.02.2022
Bekanntmachung (§ 2 BauGB)	am	_____
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	vom	_____ bis _____
Frühzeitige Beteiligung TOB (§ 4 BauGB)	vom	_____ bis _____
Beschluss über die Offenlegung (§ 3 BauGB)	am	_____
Bekanntmachung (§ 3 BauGB)	am	_____
Offenlage (§ 3 BauGB)	am	_____
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am	_____
Rechtskraft (§ 10 BauGB)	am	_____

Lageplan M 1:1500 Blatt 1

79787 Lauchringen, den _____

Thomas Schäuble, Bürgermeister

planungsbüro + vermessungsbüro
ernst kaiser
daimlerstraße 15
79761 wt-tiengen
tel. 07741/9211-0
fax. 07741/9211-22

wt-tiengen, den _____

kaiser

Entwurf und Planfertigung

Auftrag: 2022 | Plan: 2022_Bebauungsplan.dwg | Plott: 10-1_LP1500.pdf | Größe: 0,47 m



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 1

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

für den im Lageplan (Blatt 1) durch Abgrenzung dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Die Planzeichnung wird wie folgt ergänzt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB i.V.m §§ 1-15 BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird folgende Nutzung festgesetzt:

1.1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

1.1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

- Gewerbebetriebe mit Flächen für den Verkauf an Endverbraucher, bei welchen das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Montage stammt und die Verkaufsfläche deutlich dem eigentlichen Betrieb untergeordnet ist (maximale Größe = 200m²).
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten.

1.1.3 Ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe.
- Betriebe und Einrichtungen mit erotischem Hintergrund, gleichgültig in welcher Form sie betrieben werden.
- Spielhallen und Spielgeschäfte jeglicher Art.
- Tankstellen.

1.2 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 2

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

- 1.3 **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- 1.4 **Grünflächen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- 1.5 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, für Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- 1.6 **Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
gem. § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
2. **Maß der baulichen Nutzung**
gem. § 16 und 19 BauNVO
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe als Höchstgrenze (vgl. Lageplan Blatt 1) bestimmt.
 - 2.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird wie folgt verbindlich im B-Plan (Blatt 1) festgelegt:
GE (1) OK = +21,00m
GE (2) OK = +16,00m
3. **Höhenlage der baulichen Anlagen**
gem. § 9 (3) BauGB
 - 3.1 Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude ist die Erdgeschossfußbodenhöhe ($\pm 0,00 = \text{OK FFB EG} = \dots\dots\dots \text{m ü.NN}$).
 - 3.2 Zur Optimierung der Gebäudehöhenlage gegenüber dem Bestand sind Abweichungen von $\pm 50\text{cm}$ zulässig.
4. **Bauweise**
gem. § 22 BauNVO
Im B-Planbereich ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und über 50 m Gebäudelänge (maximale Länge ca. 130 m).
5. **Überbaubare Grundstücksfläche**
gem. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 BauNVO bestimmt (vgl. Lageplan Blatt 1).



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 3

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

- 6. Stellung der baulichen Anlagen
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch die Vorgabe der First- bzw. Gebäuderichtung im Lageplan (Blatt 1) festgesetzt.
- 7. Nebenanlagen
gem. § 14 BauNVO**
 - 7.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 7.2 Versorgungsanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO sind als Ausnahme zulässig.
 - 7.3 Windkraftanlagen werden gem. § 14 BauNVO ausgeschlossen.
- 8. Garagen, Carports und Stellplätze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO**
 - 8.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 8.2 Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen möglich. Die Anzahl der zu leistenden Stellplätze richtet sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums (VwV Stellplatz).
- 9. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
gem. § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB**

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnahe Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gebaut werden. Satz 1 Nr. 1 FStrG gilt entsprechend für Aufschüttungen und / oder Abgrabungen größeren Umfang so z.B. für Lärmschutzwälle.
- 10. Regenwasserbewirtschaftung**
 - 10.1 Versickerungsanlagen**

Im B-Plangebiet wird festgesetzt, dass unbelastetes oder nur geringfügig belastetes Niederschlagswasser aus Dachflächen und/oder PKW-Verkehrsflächen dezentral, direkt auf den Grundstücken, zu versickern ist. Dazu sind Versickerungsanlagen anzulegen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die hierzu erforderlichen rechnerischen Nachweise zur ausreichenden Leistungsfähigkeit sind im Entwässerungsgesuch darzustellen (DIN 1986100, DWA A 138).



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 4

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

Die Anlagen sind mit einem Notüberlauf zu versehen, welcher in die Trennkanalisation entwässert. Der Anschluss erfolgt an den Regenwasserkanal.

Vorhandene dichtere Bodenschichten (Störschichten) im Bereich der neuen Versickerungsanlagen sind zu entfernen und durch geeignetes Filtermaterial (Kies) zu ersetzen.

10.2 Zisternen

Ergänzend zur Versickerung wird empfohlen, das als unbelastet geltende Niederschlagswasser der Dachflächen in geeigneten Behältern (Zisternen) zu sammeln und zu bewirtschaften (z.B. zur Bewässerung der Grünflächen, als Brauchwasser zur Verwendung in Produktionen). Die Behälter müssen mit einem Notüberlauf ausgestattet sein, welcher in die o.g. Versickerungsmulden entwässert. Die Zisternen sind auftriebssicher auszubilden.

10.3 Brauchwasser

Die Verwendung von unbelastetem Niederschlagswasser als Brauchwasser innerhalb von Produktionen oder Produktionsabläufen sowie zur Erfüllung erhöhter Brandschutzanforderungen ist zulässig und wird begrüßt. Die eingesetzten Verfahren und Wassermengen sowie die beabsichtigte Nutzung sind im Bauantragsverfahren, nach vorheriger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden, nachzuweisen.

11. **Alternativenergie**

Die Vorgaben der Verordnung des Umweltministeriums B-W zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 sind einzuhalten.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 5

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

12. Festsetzungen zur Grünordnung und Freiflächengestaltung gem. § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a) und b) BauGB

Die nachfolgenden Beschreibungen stellen Mindeststandards dar, sie werden durch die Ergebnisse der Umweltprüfung im Entwurf zur Offenlage ersetzt. Zum Vorentwurf liegt eine Natur- und artenschutzrechtliche Einschätzung vor (s. Anlage in Teil E).

12.1. Allgemeine Festsetzungen

12.1.1 Boden- /Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen. Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Die ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.

Versickerungsanlagen (Flächen- oder Mulden) sind mit einer belebten Oberbodenschicht von mind. 30 cm Stärke auszuführen.

12.1.2 Schutzzone längs Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume und Sträucher sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt in einem Abstand von 2,50 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Nachträgliche Leitungen sind im genannten Abstand an den Gehölzen vorbeizuführen.

12.1.3 Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei den Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) sind die geltenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden – Württemberg zu beachten.

12.1.4 Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Bäume mit fledermausfreundlichen Strukturen (Baumhöhlen, Spalten und Rindenabplatzungen) dürfen nur nach vorheriger Kontrolle und unter ökologischer Aufsicht gefällt werden. Nach Ende der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. ab November, kann eine Fällung auch ohne vorherige Kontrolle erfolgen.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 6

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

Gehölze bodengleich ohne schweres Gerät zu fällen. Die Wurzelstöcke sind in diesen Bereichen über den Winter im Boden zu belassen und im Frühjahr vorsichtig zu entfernen. Die Wurzelstöcke im Bereich der Schutzzone (5 m Streifen) können dabei dauerhaft im Boden belassen werden. Bitte beachten: der Bereich mit Haselmausvorkommen darf erst nach der Umsiedlung der Haselmäuse gefällt werden.

Die Vergrämung der Eidechsen der südlichen Fläche in die Schutzzone hat Ende März/Anfang April zu erfolgen.

Pro errichtetes Gebäude sind drei Vogelnistkästen als Ausgleich anzubringen.

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Beleuchtung im Außenraum soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

12.1.5 Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind bei Stellplatzflächen wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt.

12.1.6 Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zugänge verwendet werden, als Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Grünflächenanteil muss mindestens 20% der Gesamtgrundstücksfläche betragen. Insgesamt ist auf eine Durchgrünung des Gebiets zu achten.

Der ausgewiesene Schutzstreifen für die Eidechsen entlang der südwestlichen B-Plangrenze darf nicht für Lagerflächen, Baustraßen etc. genutzt werden. Auch eine gärtnerische Nutzung, die Bebauung oder eine sonstige Nutzung sind untersagt.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 7

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

12.1.7 Gestaltung von Dachflächen

Stark reflektierende oder glänzende Oberflächen (z. B. Kunststoffe, polierte Metalle etc.) sind an sichtbaren Dachflächen nicht zulässig. Zur Vermeidung von Schwermetallanreicherungen im Boden sind nur beschichtete Metalldächer zulässig.

Für Dachflächen wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans die tatsächliche Bebauung mit Gebäuden und der daraus resultierende Flächenanteil der Dachbegrünung nicht verbindlich nachgewiesen werden kann, ist die Nachführung der tatsächlich entstehenden begrünten Dachflächen durch die Gemeinde Lauchringen im Zuge der fortschreitenden Bebauung zu gewährleisten. Werden weniger als 50% der bebaubaren Fläche durch zu begrünende Gebäude eingenommen, jedoch versiegelt, so ist das dadurch entstehende Ausgleichsdefizit an anderer Stelle zu ersetzen.

12.2. **Pflanzgebote** **gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**

12.2.1 Bäume an Straßen

Es sind Laubbäume entlang der Straßen und Wege gemäß Maßnahmenplan und Pflanzenliste (Anhang 2) zu pflanzen. Die Anzahl zu den jeweiligen Straßen- und Wegeabschnitten ist verbindlich, die Standorte sind frei wählbar.

12.2.2 Bäume auf Grundstücken

Auf Grundstücken ist je angefangene 500m² ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen. Straßenbäume (s. 11.2.1) werden angerechnet.

12.2.3 Pflanzarten

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind gemäß Pflanzenliste (Anhang 2) heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Obstbäume, Sträucher) zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

12.2.4 Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

12.2.5 Mindestpflanzqualitäten

Private Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpfl., Stammumfang 14-16 cm

Öffentliche Flächen/Kompensationsmaßnahmen

Laubbäume: Hochstämme, 3 x verpfl., Stammumfang 16-18 cm

Sträucher: verpflanzt in Container, H = 60-100cm



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 8

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

12.3. Kompensationsmaßnahmen

CEF-Maßnahme: Schutzzonen für Eidechsen

Ausgleichsmaßnahmen:

A1: Baumpflanzungen

A2/V1: Extensive Begrünung der Dachflächen
(Dachbegrünung)

A3: Baumpflanzungen

A4: Anlage der privaten Grünflächen als Gartenflächen

A5: Anlage der privaten Grünflächen (innerhalb der
Schutzzone) als artenreiche Fettwiese

Ersatzmaßnahmen:

E1: Entwicklung einer Magerwiese

E2: Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in einen
Laubwald

12.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um eine Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu gewährleisten, wird eine Überwachung und Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde gefordert. Insbesondere ist die Anwendung der Bodenschutzrichtlinien bzgl. sachgemäßer Behandlung und Lagerung des Oberbodens während der Baumaßnahme zu kontrollieren.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 9

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

II. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise gem. § 9 (6) BauGB

1. Planvorlage

Die Bauantragsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Darstellung des bestehenden und des geplanten Geländeverlaufes in allen Gebäudeschnitten und Ansichten (entlang der Umfassungswände).
- 1.2 Darstellung der bestehenden oder geplanten Höhen der zugeordneten Erschließungsstraße in allen Gebäudeschnitten und Ansichten mit Bezug zur Erschließungsstraße.

2. Denkmalschutz (Hinweis)

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Baugrund (Hinweis)

Zum Baugrund erfolgte bis dato noch keine Erkundung. Das überplante Gelände ist größtenteils mit Wald bewachsen. Erst nach der Rodung der Waldflächen kann eine explizite Baugrunderkundung im B-Planbereich erfolgen. Bis dahin wird angenommen, dass die Ergebnisse zum Gutachten „Wiggenberg Ost 1. BA“ vom 31.10.2018, aufgestellt durch das Geotechnische Institut, Hauptstraße 398, 79576 Weil am Rhein, auch auf das Gebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ übertragbar sind.

Die Ergebnisse der Baugrunderkundung sollen neben der Prüfung der Sickerfähigkeit des Baugrundes auch Auskunft über die Bodenbeschaffenheit, die bautechnischen Bedingungen zum Hoch- und Tiefbau und über evtl. geogen vorhandene Belastungen im Boden geben.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

Teil C

TEXTLICHE

FEST-

SETZUNGEN

Fortsetzung...

Grundsätzlich ist vorgesehen, anfallenden Erdaushub im Rahmen der Baumaßnahmen im Planungsgebiet weiter zu verwenden. Sollte bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub wider Erwarten aus dem Planungsgebiet abgefahren werden müssen, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten vorab mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt Waldshut zu klären.

Die Fachbehörde des Landratsamtes Waldshut, Amt für Umweltschutz, Bereich Bodenschutz gibt dazu folgende grundsätzliche Hinweise:

- Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme im Planungsgebiet so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).
- Der bei den Baumaßnahmen im Planungsgebiet anfallende Erdaushub ist nicht uneingeschränkt verwertbar. Eine Ablagerung des Erdaushubes z.B. zur Auffüllung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben ist nur zulässig, wenn durch repräsentative Untersuchungen nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Zuordnungswerte Z 0 nach der Tabelle 6-1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 einhält.
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen vorab zu klären.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 11

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) gem. § 74 LBO

1. Äußere Gestaltung der Gebäude

1.1 Dächer

1.1.1 Dachform - Dachneigung

Im B-Planbereich werden zur Dachform keine Vorgaben festgesetzt.

Die maximale Dachneigung beträgt 25°.

1.1.2 Dachaufbauten

Aufbauten sind nur zulässig, wenn sie für den Betrieb und/oder die Betriebstechnik zwingend erforderlich sind. Die Nachweise dazu sind im Bauantragsverfahren vorzulegen.

1.1.3 Oberflächen

Stark reflektierende oder glänzende Oberflächen (z. B. Kunststoffe, polierte Metalle etc.) sind an sichtbaren Dachflächen nicht zulässig. Zur Vermeidung von Schwermetallanreicherungen im Boden sind nur beschichtete Metaldächer zulässig.

Sehr flach geneigte Dächer (bis 10°) sind zur Rückhaltung / Retention von Niederschlagswasser extensiv zu begrünen. Die Substrat-Mächtigkeit muss mindestens 10cm betragen.

2. Fassadengestaltung

2.1 Stark reflektierende oder glänzende Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.

2.2 Fassadenflächen über 200m² sind zu gestalten (zulässig sind: konstruktive Gliederungen, farbige Fassadenunterteilungen / -elemente, Belichtungselemente, Produkt- und firmentypische Darstellungen, Begrünungen).

3. Alternativenergie

3.1 Die Vorgaben der Verordnung des Umweltministeriums B-W zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 sind einzuhalten.

3.2 Photovoltaik-Anlagen und/oder Solarkollektoren sind bei geneigten Dächern (über 10°) flächig auf der Dachhaut anzubringen. Bei aufgeständerten Anlagen auf flach geneigten Dächern (bis 10°) ist die Höhe auf maximal 50cm über OK Dachhaut begrenzt.

3.3 Anlagen an den Außenwänden sind nur flächenbündig zulässig.

3.4 Grundsätzlich sind nur blendfreie Anlagen zulässig.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Nach § 6 Abs. 6 gilt für Anlagen der Außenwerbung ein eigenständiges Anbauverbot von 40 m bei Bundesautobahnen.

Die Anlagen dürfen am Gebäude oder in den Freiflächen unter Berücksichtigung der o. g. Abstände angeordnet werden. Befestigt am Gebäude dürfen sie nicht über die Oberkante des Gebäudes ragen.

Sie dürfen nicht mit wechselndem und/oder bewegtem Licht betrieben werden. Die Leuchtstärke muss so begrenzt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet bzw. behindert werden. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der A 98 nicht beeinträchtigt wird.

5. Niederspannungsleitungen

Niederspannungs-, TV- und Telekommunikationsleitungen sind grundsätzlich in der Erde zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.

6. Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

6.1 Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

6.2 Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten, Vorplätze, Stellplätze und Lagerflächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verminderung der Versiegelung ist für Gehwege, PKW Fahr- und Parkflächen eine Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Drain- / Rasenpflaster, Rasengittersteine usw.) festgesetzt.

6.3 Nicht überbaute private Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden, als Magerwiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Grünflächenanteil muss mindestens 20% der Gesamtgrundstücksfläche betragen.

7. Einfriedungen

7.1 Zulässig sind nur transparente Zäune, die Höhe ist auf maximal 2,50m begrenzt.

7.2 Der Abstand zum Fahrbahnrand an öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,50m betragen. In Bereichen mit abgeschlossenem Gehweg können Zäune an die Gehweg-Hinterkante gesetzt werden.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 13

Teil C TEXTLICHE FEST- SETZUNGEN

Fortsetzung...

8. **Gas- und Ölbehälter**
Gas- und Ölbehälter dürfen nicht frei aufgestellt werden. Die Behälter sind im Gebäude, in einem Anbau am Gebäude oder unterirdisch unterzubringen.
9. **Abfallbehälter**
Bewegliche Abfallbehälter, welche dauerhaft außerhalb von Gebäuden aufgestellt werden, müssen durch Umpflanzung oder alternativem Sichtschutz (z. B. Holz, Metall, Mauerwerk, Beton) zum öffentlichen Straßenraum abgeschirmt werden.

Lauchringen, den __.__.____

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 1

Teil D BEGRÜNDUNG

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Zum Gewerbegebiet „Wiggenberg“ gibt es bis dato drei Bebauungspläne. Der Bebauungsplan „Wiggenberg“ wurde am 10.05.1976, der Bebauungsplan „Wiggenberg Erweiterung“ am 25.05.2001 durch das Landratsamt Waldshut genehmigt. Zwischenzeitlich wurden die beiden B-Pläne mehrfach fortgeschrieben, zuletzt mit der 10. Änderung vom 02.03.2016. Am 16.02.2018 erlangte dann der B-Plan „Wiggenberg Ost 1.BA“ Rechtskraft.

Die gewerblichen Baulandflächen innerhalb der o. g. B-Pläne sind fast vollständig bebaut oder verplant, die noch wenigen freien Restflächen sind den dort ansässigen Betrieben zur Erweiterung vorbehalten. Für das Gewerbegebiet der Gemeinde Lauchringen besteht großes Interesse für Neuansiedlungen aller Art sowie für Expansionsflächen bestehender Betriebe in den ehemaligen Ortsteilen Ober- und Unterlauchringen, welche an ihrem derzeitigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeit mehr haben. Die Gemeinde Lauchringen ist somit darauf angewiesen, möglichst zeitnah neue Gewerbebauflächen zu schaffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat deshalb am 10.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wiggenberg Ost 2. BA" auf Gemarkung Oberlauchringen beschlossen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Lauchringen plant schon seit geraumer Zeit, das Gewerbegebiet „Wiggenberg“ nach Norden, Osten und Westen entlang der A 98 zu erweitern. Damit in den vorhandenen Verfügungsflächen zwischen der bestehenden Bebauung, der A 98 und der B 314 eine geordnete und zukunftsfähige Entwicklung entstehen kann, wurde bereits im Zuge des B-Plans „Wiggenberg Ost 1. BA“ ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die gesamten Erweiterungsflächen erstellt. Dieses Konzept bildet auch die Grundlage für die Erweiterung „Wiggenberg Ost 2. BA“. (s. Lageplan Blatt 1).

Die Gemeinde Lauchringen bildet aufgrund ihrer günstigen geografischen Lage mit direkten Anbindungen an eine leistungsfähige, überregionale Verkehrsinfrastruktur (B 314 – A 98 – B 34) einen hervorragenden Standort für Gewerbe und Industrie. Daraus resultierend besteht ständig großes Interesse für ansiedlungsbereite Unternehmen und Neubetriebe an erschlossenem gewerblichem Bauland. Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes wird dem dringenden Bedarf an neuen, flexiblen und attraktiven Gewerbebauflächen Rechnung getragen.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 2

Teil D **BEGRÜNDUNG** *Fortsetzung...*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiggenberg Ost 2. BA“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neues Gewerbebauland für die nächsten ca. 3-5 Jahre geschaffen werden.

3. Raumordnung

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Derzeit ist der LEP 2002, seit 21.08.2002, rechtsverbindlich gültig.

3.2 Regionalplan

Gültig ist der Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee mit Stand 2019. Im Regionalplan 2000 ist der Ort Lauchringen als Siedlungsbereich mit Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

In der Raumnutzungskarte Regionalplan Mitte (Karte 2) sind die Flächen zum B-Plan „Wiggenberg Ost 2. BA“ auf Gemarkung Oberlauchringen der Gemeinde Lauchringen noch nicht berücksichtigt.

3.3 Raumordnung - Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lauchringen gehört der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim an.

Aktuell gültig ist der Flächennutzungsplan der VVG vom 01.03.1991, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 15.11.2011, Änderung genehmigt am 09.11.2012, wirksam durch Bekanntmachung vom 28.11.2012.

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Wiggenberg Ost 2. BA“ sind als geplante Gewerbliche Bauflächen (G) ausgewiesen (s. Teil E Anlagen zur Begründung, Flächennutzungsplan, Blatt 2 - Auszug). Der Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“ kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4. Planungsgebiet

Das Planungsgebiet zum B-Plan „Wiggenberg Ost 2. BA“ liegt auf Gemarkung Oberlauchringen.

Im Westen schließen die bestehenden Gewerbeflächen „Wiggenberg Erweiterung“ und im Süden die bestehenden Gewerbeflächen „Wiggenberg“ an den B-Planbereich an. Im Norden bildet die Autobahn A 98 die Abgrenzung. Im Osten schließt der B-Planbereich „Wiggenberg Ost 1.BA“ und die dem Denkmalschutz vorbehaltene Waldfläche an den B-Plan-Bereich an.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 3

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Der B-Planbereich umfasst die im Lageplan Blatt 1 abgegrenzten und nachfolgend zusammen gestellten Flächen.

Flst. Nr.	Gesamtfläche m ²	B-Planfläche		
		m ²	Bemerkung	Nutzung
2444/34	113.051	39.980	Teilfläche	LNH
Gesamtfläche		39.980	m ²	
entspricht ca.		4,00	ha	

LNH Mischwald

Das Flurstück 2444/34 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lauchringen.

5. Erschließung

5.1 Allgemein

Grundlage für sämtliche Fachplanungen sind die Zwangspunkte aus der Topographie, die vorhandenen Einrichtungen zur Infrastruktur sowie die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Wiggenberg“ gesamt.

5.2 Verkehrsflächen

Projekt-Grundlagen:

RASt 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, aktuelle Ausgabe (2006).

Die verkehrliche Erschließung zum B-Plangebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ erfolgt über eine neue Haupterschließungsstraße, welche Teil des Gesamtkonzeptes zur Erweiterung des Gewerbegebietes vom März 2013 ist. Das Konzept musste im Zuge des B-Plans „Wiggenberg Ost 1. BA“, begründet auf die Vorgaben zum Denkmalschutz (s. Ziffer 10. und Teil C II, Ziffer 2.), in der Linienführung angepasst werden.

Die geplante neue Haupterschließungsstraße E-F-G-H-I-J zum Gesamtkonzept sichert in Verbindung mit der bereits realisierten Erschließungsstraße A-B-C-D aus dem 1. BA grundsätzlich die verkehrliche Erschließung der gesamten noch möglichen Erweiterungsflächen im Gewerbegebiet „Wiggenberg Ost“. Sie stellt nach endgültiger Realisierung die Verbindung der B 314 / Industriestraße im Osten und der Wiggenbergstraße im Westen dar.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 4

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Haupterschließungsstraße E-F

Der Streckenbereich E-F ist der nächste Abschnitt dieser Haupterschließungsstraße im B-Planbereich „Wiggenberg Ost 2. BA“. Die Haupterschließungsstraße ist nach RAS 06 als angebaute Gewerbestraße in die Kategorie HS IV (ES IV, ES V) einzustufen. Der Verkehr erfolgt im Trennprinzip.

Straßenquerschnitt: Fahrbahn B = 7,00m
 Gehweg B = 1,50m (einseitig Süd)

Der gewählte Querschnitt der Fahrbahn deckt die Ansprüche für den maßgebenden Bemessungs-Begegnungsfall LKW-LKW = 6,35m / 50km/h.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschafts-/Unterhaltungsweg

Im nördlichen Teil des B-Planbereichs verläuft derzeit ein Wirtschaftsweg entlang dem südlichen Böschungsfuß der A 98. Dieser Weg dient hauptsächlich der Unterhaltung der beidseitig angeschlossenen Flächen. Die Planung sieht vor, den o. g. Wirtschaftsweg parallel zur A 98 beizubehalten. Der neue Wirtschaftsweg schließt im Osten südlich der bestehenden Wirtschaftswegeunterführung der A 98 an das bestehende Wirtschaftswegenetz an.

Querschnitt: Fahrbahn B = 4,00m
 Kronenbreite B = 5,50m

5.3 Entwässerung

Projektgrundlagen:

DWA: Regelwerk Abwasser, Abfall, aktuelle Ausgabe der Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. (GFA) Hennef.

DIN: EN 752, Teil 1-3, aktuelle Ausgabe, Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin.

5.3.1 Allgemein

Das B-Plangebiet „Wiggenberg“ wird im klassischen Trennsystem entwässert. Bestehende Entwässerungsanlagen befinden sich in der Industriestraße und in der Horheimer Straße. Im B-Planbereich „Wiggenberg Ost 2. BA“ ist eine Entwässerung im modifizierten Trennsystem analog zum zwischenzeitlich realisierten Bereich „Wiggenberg Ost 1. BA“ vorgesehen.

Die neuen Entwässerungsleitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Straßenflächen.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 5

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Die hohen Anteile von befestigten Flächen in Gewerbegebieten erzeugen große Regenwasserabflüsse. Zur Ableitung dieser Abflüsse werden entsprechend große Rohrleitungsdurchmesser benötigt, außerdem können diese Abflüsse den Vorfluter hydraulisch stark belasten. Weiter soll, den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des WHG und des WG B-W entsprechend, das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten und soweit möglich, durch Versickerung und Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

Zum Baugrund im Bereich „Wiggenberg Ost 2. BA“ liegt derzeit noch kein Gutachten vor, jedoch zum Bereich „Wiggenberg Ost, 1. BA“. Im Zeitraum Juni – Juli 2018 erfolgte dazu eine Erkundung durch das Geotechnische Institut, Hauptstraße 398, 79576 Weil am Rhein, die Ergebnisse sind im Gutachten vom 31.10.2018 dokumentiert. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Ergebnisse auch auf das B-Plan Gebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ übertragbar sind. Nach dem Roden der Waldflächen erfolgt dann eine Erkundung auch für den Bereich „Wiggenberg Ost 2. BA“.

Aus dem Gutachten zum 1. BA geht hervor, dass die tieferliegenden Niederterrassenschotter für eine Versickerung geeignet sind (s. Teil D, Nr. 9 und Teil C II, Nr. 3). Vorhandene dichtere Bodenschichten (Stör-schichten) sind im Bereich neuer Versickerungsanlagen zu entfernen und durch geeignetes Filtermaterial (Kies) zu ersetzen.

5.3.2 Schmutzwasser

Das häusliche und gewerbliche Schmutzwasser wird in neuen Schmutzwasserkanälen gesammelt und nachfolgend dem bestehenden Entwässerungsnetz im 1. BA zugeführt.

Für die Schmutzwasserleitungen sind Rohre mit Kreisprofil in der Dimensionierung DN 200-300 mm für die Sammelleitungen und DN 200/150mm für die Hausanschlussleitungen vorgesehen. Alle Leitungen können im Freispiegelgefälle verlegt werden.

Die Kontrolle und Revision erfolgt über begehbare Kontrollschächte an den jeweiligen Richtungsänderungen, in regelmäßigen Abständen von max. 50m und an den Haltungenenden.

5.3.3 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Baugebietes zentral und dezentral bewirtschaftet werden. Durch den Bebauungsplan wird geregelt, wie mit dem Niederschlagswasser, in Abhängigkeit der jeweiligen Herkunftsfläche, im Hinblick auf die stoffliche Belastung des anfallenden Oberflächenwassers, umzugehen ist.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggerberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 6

Teil D

BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Damit eine schadlose Versickerung erfolgen kann, muss das gesammelte behandlungsbedürftige Niederschlagswasser, der privaten und öffentlichen Verkehrsflächen des Gewerbegebiets, behandelt werden. Die Regenwasserbehandlung erfolgt in der zentralen Anlage für das Gesamtgebiet. Im Anschluss daran wird das gereinigte Niederschlagswasser über zentrale Versickerungsanlagen dem Grundwasser zugeführt. In den Regenwasserbehandlungsanlagen wird auch der Havarie-schutz abgeleistet.

Das nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen wird dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert.

Alles andere Niederschlagswasser, das nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt wird gilt, bis auf gesonderten Nachweis, als behandlungsbedürftig. Damit ist wie folgt zu verfahren:

- Übergabe des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers an die öffentliche Regenwasserkanalisation.
- Der Umgang mit dem Niederschlagswasser stark belasteter Flächen muss im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörden geprüft werden. Beispielsweise könnten hier Maßnahmen wie Schmutzfangzellen etc., sinnvoll zur dezentralen Vorbehandlung auf dem Grundstück eingesetzt werden, bevor das Niederschlagswasser der Regenwasserkanalisation zugeführt wird.

5.3.4 Niederschlagswasser von Dachflächen

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen soll in dezentralen Versickerungsanlagen, direkt auf den Grundstücken versickert werden. Damit wird die Grundwasserneubildung unterstützt und gleichzeitig ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas geleistet.

In Baden-Württemberg muss das zu versickernde Niederschlagswasser grundsätzlich über eine belebte, mindestens 30cm starke Oberbodenschicht versickert werden, evtl. vorhandene Schadstoffe werden dadurch herausgefiltert und weitgehend abgebaut. Dadurch wird das Grundwasser geschützt.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 7

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Ausnahmsweise können auch technische Lösungen, welche eine entsprechende Zulassung vorweisen, als Ersatz für die belebte Oberbodenschicht eingesetzt werden. Der Vorteil solcher Alternativen liegt in einem geringeren Flächenbedarf, nachteilig ist jedoch ein höherer Wartungs- und Unterhaltungsaufwand. Die Zulässigkeit ist vorab mit den zuständigen Fachbehörden zu klären.

Alle Anlagen sind letztlich mit einem Notüberlauf auszustatten, der an die Regenwasserkanalisation anzuschließen ist. Der Anschlusszwang kann entfallen, wenn innerhalb des Entwässerungsgesuchs eine sog. Überflutungsprüfung durchgeführt und die erforderlichen rechnerischen Nachweise zur ausreichenden Überflutungssicherheit erbracht werden.

5.3.5 Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen (nicht behandlungsbedürftig)

Mit dem Niederschlagswasser der privaten Verkehrsflächen ist, je nach verkehrlicher Belastung, unterschiedlich zu verfahren. PKW-Stellplatzflächen, ohne häufigen Fahrzeugwechsel, sind beispielsweise mit Rasengittersteinen, oder Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässig zu befestigen.

Das überschüssige Niederschlagswasser dieser Flächen ist, wie auch das Niederschlagswasser von Hofflächen, die hauptsächlich durch PKW's befahren werden, breitflächig in angrenzende Grünflächen oder in bewachsene Mulden abzuleiten, in denen es schadlos versickern kann.

5.3.6 Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (behandlungsbedürftig)

Der Oberflächenabschluss der Erschließungsstraße bildet eine Deckschicht aus Asphalt, die Fahrbahn wird beidseitig durch Randeinfassungen (Bordsteine) mit Anschlag begrenzt. Das anfallende Niederschlagswasser der Erschließungsstraßen und der privaten Hofflächen, wird über Abläufe und/oder Rinnen gesammelt und in dichten Rohrleitungen (Sammelleitungen), den bestehenden Entwässerungseinrichtungen im zwischenzeitlich realisierten 1. BA zugeführt. Der Anschluss erfolgt an den bestehenden Regenwasser-Hauptsammler in der Industriestraße.

Geplant sind Rohre mit Kreisprofil in der Dimensionierung DN 300 - DN 1000 mm in den Haupt-/Sammelleitungen und DN 300/200 mm in den Hausanschlussleitungen. Alle Leitungen können im Freispiegelgefälle verlegt werden.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 8

Teil D

BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Die Kontrolle und Revision erfolgt über begehbare Kontrollschächte an den jeweiligen Richtungsänderungen, in regelmäßigen Abständen von max. 50m oder an den Haltungsenden.

5.3.7 Regenwasserbehandlung

Zur Regenwasserbehandlung wurde im Zuge des B-Plans „Wiggenberg Ost 1. BA“ ein Konzept für das gesamte Gewerbegebiet Wiggenberg erarbeitet. Darin eingeschlossen sind die bereits bebauten Flächen sowie die derzeit im aktuellen FNP ausgewiesenen Erweiterungsflächen. Im Ergebnis ging daraus hervor, südlich der B 314, auf den gemeindeeigenen Flächen, eine zentrale Anlage zur Regenwasserbewirtschaftung anzulegen. Zwischenzeitlich befindet sich diese Anlage in der Fertigstellung. Das anfallende Niederschlagswasser wird hier gereinigt, zurückgehalten und versickert.

Für die Entwässerung und die zentrale RWB-Anlage wurde die wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Waldshut am 11.03.2021 erteilt.

Der GEP der Gemeinde Lauchringen wird entsprechend aktualisiert.

5.4 Wasserversorgung

Die Erschließung zur Trink- und Löschwasserversorgung für die geplante Gewerbegebietserweiterung erfolgt durch Erweiterung der bestehenden Versorgungsleitungen und Einrichtungen zur Trink- und Löschwasserversorgung in der Industriestraße.

Die neuen WV-Leitungstrassen verlaufen in den neuen Erschließungsstraßen parallel zu den Anlagen der Entwässerung für Schmutz- und Oberflächenwasser.

Geplant sind neue Hauptleitungen DN 100-150 mm mit Hausanschlussleitungen DN 65/40 mm. Die Regulierung der Systeme ist durch die Anordnung von Strecken- und Hausanschlusschieber gewährleistet.

Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist als Grundversorgung eine Wassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden bei einem Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar im Umkreis von 300 m erforderlich. Für Betriebe mit hoher Brandlast erhöht sich dieser Anspruch auf 192 m³/h über mind. 2 Stunden.

Im Zuge der Erschließungsplanung zum 1. BA wurde das vorhandene WV-Leitungsnetz zum gesamten Gewerbegebiet (Bestand und Erweiterungen) auf seine Leistungsfähigkeit hin untersucht. Die dabei zur Sicherung der Löschwasserversorgung festgestellten notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen zum vorhandenen Leitungsnetz diesbezüglich wurden zwischenzeitlich innerhalb der neuen Baulandflächen umgesetzt.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 9

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Die neuen Hauptversorgungsleitungen sind so dimensioniert (DN 150mm), dass die gestellten Anforderungen an die Löschwasserversorgung erfüllt werden können. Im neuen Leitungsnetz werden leistungsfähige Überflurhydranten (DN 100) in einem abgestimmten Aktionsradius angeordnet.

Im Paket aller geplanten Maßnahmen können somit ausreichende Druckverhältnisse auch über längere Zeiträume im B-Planbereich garantiert werden, die Löschwasserversorgung ist damit gesichert. Bis zur Realisierung der notwendigen Maßnahmen im bestehenden Leitungsnetz steht eine Notversorgungsleitung zum Wasserbezug aus der Wutach zur Verfügung.

5.5 Stromversorgung

Die vorhandenen Versorgungsnetze der Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG (Stromversorgung, Straßenbeleuchtung) werden erweitert. Innerhalb der neuen Baulandflächen erfolgt die Verteilung parallel zu den übrigen Versorgungsleitungen innerhalb öffentlicher Flächen (Straßen und Wege).

Zur Stromversorgung des geplanten Gewerbegebietes „Wiggenberg Ost 2. BA“ ist, je nach Bedarf der Betriebsansiedlungen, die Installation von zusätzlichen Trafostationen erforderlich. Die Anordnung innerhalb des B-Planbereiches erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger im weiteren Verfahren.

Für Niederspannungsleitungen ist generell die Erdverlegung festgesetzt, Freileitungen sind nicht zulässig.

5.6 Sonstige Versorgungsträger

In den westlich, südlich und östlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom und der bnNETZE GmbH Lörrach zur Gasversorgung. Die Hauptleitungen dazu verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Industriestraße. Zur Erschließung der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Wiggenberg Ost 2. BA“ können die o. g. Anlagen bei Bedarf erweitert werden.

6. Altlasten

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Wiggenberg Ost 2. BA“ sind keine Altlasten bekannt.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 10

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

7. Bebauung und Nutzung

Für den Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Wiggenberg Ost 2. BA“ wird entsprechend dem Planungsziel als Nutzung ein **Gewerbegebiet (GE)** gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Gewerbebetriebe mit Flächen für den Verkauf an Endverbraucher, bei welchen das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Montage stammt und die Verkaufsfläche deutlich dem eigentlichen Betrieb untergeordnet ist (maximale Größe = 200m²).
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten.

Ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe. Die Entwicklung des Einzelhandels soll den Kernorten der Gemeinde Lauchringen vorbehalten bleiben, eine Verlagerung in außerhalb liegende Gebiete ist nicht gewünscht.
- Betriebe und Einrichtungen mit erotischem Hintergrund, gleichgültig in welcher rechtlichen Form sie betrieben werden.
- Spielhallen und Spielgeschäfte jeglicher Art.
- Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl in Verbindung mit der maximalen Gebäudehöhe als Höchstgrenze festgesetzt. Die gewählten Festsetzungen berücksichtigen dabei die notwendigen Freiflächen für Andienung, Umtrieb, Logistik und betriebsbezogener Parkierung.

Im B-Planbereich „Wiggenberg Ost 2. BA“ wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und über 50m Länge (max. Länge = 130m).



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 11

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch städtebaulich abgestimmte Baugrenzen großflächig festgesetzt. Diese Festsetzungen ermöglichen den flexiblen Umgang mit individuellen Bauabsichten.

Die Begrenzung der räumlichen Bausubstanz erfolgt durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe. Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude ist die fertige Erdgeschossfußbodenhöhe in m über NN, Abweichungen von ± 50 cm zur Optimierung der Umgebungsflächen sind zulässig.

Zur Gewährleistung übersichtlicher Straßenräume und angestrebter städtebaulicher Qualität sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen, als begrünte oder teilbegrünte Parkflächen, zulässig.

Im Bereich des Bebauungsplanes „Wiggenberg Ost 2. BA“ werden keine Dachformen vorgeschrieben. Die maximale Dachneigung wird mit 25° festgesetzt. Für sehr flach geneigte Dächer bis 10° ist zur Rückhaltung / Retention von Niederschlagwasser eine extensive Dachbegrünung festgesetzt, sofern die Fläche nicht durch eine PV-Anlage belegt ist (siehe Teil C I, 12.1.7).

Aufbauten sind nur zulässig, wenn sie für den Betrieb und/oder die Betriebstechnik zwingend erforderlich sind. Die Beurteilung dazu erfolgt im Bauantragsverfahren.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 12

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Mit den gewählten Festsetzungen sollen funktionsgerechte Produktions- Fertigungs- und Lagerungsgebäude ermöglicht werden, welche den heutigen und künftigen Nutzungsansprüchen gerecht werden und gleichzeitig eine dem Landschaftsbild entsprechende Gestaltung und städtebauliche Gliederung erlauben.

Der Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“ zeigt folgende Flächenbilanz auf:

Gesamtfläche	39.980 m ²	4,00 ha	100,00 %
Gewerbegebiet (GE)	33.834 m ²	3,38 ha	84,63 %
Öffentl. Verkehrsflächen	1.538 m ²	0,15 ha	3,85 %
Verkehrsflächen bes. Zweckbest.	999 m ²	0,10 ha	2,50 %
Öffentl. Grünflächen	2.616 m ²	0,26 ha	6,54 %
Private, nicht überbaubare Grünflächen	993 m ²	0,10 ha	2,48 %

8. Naturhaushalt und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Gebiet zum B-Plan „Wiggenberg Ost 2. BA“ auf seine Funktion im Naturhaushalt sowie auf Veränderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt untersucht, welche mit der Schaffung des geplanten Gewerbegebietes verbunden sind. Dazu wird eine Umweltprüfung (UP) gem. §§ 1, Abs. 8 und 2, Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Teil E dem B-Plan zur Offenlage beigelegt, die Festlegungen darin sind verbindlich. Hierzu zählen auch die Maßnahmen zur Grünordnung und zum Ausgleich für den Eingriff (s. Festsetzungen Teil C I). Dem vorliegenden Vorentwurf liegt im Teil E eine Natur- und artenschutzrechtliche Einschätzung bei.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG (B-W) befinden sich am Nord- und Westrand außerhalb des B-Plan-Gebiets. Es handelt sich dabei um „Gehölze entlang der A98 nördlich Lauchringen“ (Biotop Nr. 183153371162).

9. Baugrund

Zum Baugrund erfolgte bis dato noch keine Erkundung. Das überplante Gelände ist größtenteils mit Wald bewachsen. Erst nach der Rodung der Waldflächen kann eine explizite Baugrunderkundung im B-Planbereich erfolgen. Bis dahin wird angenommen, dass die Ergebnisse zum Gutachten „Wiggenberg Ost 1. BA“ vom 31.10.2018, aufgestellt durch das Geotechnische Institut, Hauptstraße 398, 79576 Weil am Rhein, auch auf das Gebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ übertragbar sind.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 13

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

Die Ergebnisse der Baugrunderkundung sollen neben der Prüfung der Sickerfähigkeit des Baugrundes auch Auskunft über die Bodenbeschaffenheit, die bautechnischen Bedingungen zum Hoch- und Tiefbau und über evtl. geogen vorhandene Belastungen im Boden geben.

Damit können Verwertungs- und Entsorgungswege für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub frühzeitig festgelegt und daraus notwendige Maßnahmen mit den zuständigen Behörden rechtzeitig abgestimmt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, anfallenden Erdaushub im Rahmen der Baumaßnahmen im Planungsgebiet weiter zu verwenden (s. Teil C II, Nr. 3).

10. Denkmalschutz

Im Bereich „Wiggenberg Ost“ sind Flächen zum Denkmalschutz vorhanden, welche im vorliegenden Entwurf entsprechend ausgewiesen sind (vgl. Lageplan Blatt 1).

Bei der im Osten an den B-Planbereich angrenzenden Fläche handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, welches gem. § 12 DSchG BW geschützt ist (Gewann Wiggenberg, Gemeindewald-distrikt I Wiggenberg). Es handelt sich um eine seit 1975 geschützte bronzezeitliche Grabhügelgruppe (ca. 2.200 - 1.200 v. Chr.).

Die Flächen zum B-Plangebiet zum Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA sind einem archäologischen Prüffall zugeordnet. In diesem Denkmalsbereich, der sich nach Nordwesten bis in die Gemarkung Unterlauchringen erstreckt, werden weitere bronzezeitliche Grabhügel vermutet.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb an den Erschließungsmaßnahmen sowie an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren zu beteiligen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen (s. Teil C II, Ziffer 2.).

11. Forst

Das Flurstück 2444/34 ist komplett bewaldet. Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets muss der Waldbewuchs entfernt werden. Die Bedingungen und Vorgaben dazu werden derzeit mit der oberen und unteren Forstbehörde abgestimmt.



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 14

Teil D BEGRÜNDUNG

Fortsetzung...

12. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen

Die zügige Bereitstellung von neuen gewerblichen Baulandflächen ist der Gemeinde Lauchringen ein vordringliches Anliegen. Dabei entstehen vorwiegend Kosten für die Erschließung. Ein Teil dieser Kosten kann über Erschließungsbeiträge beziehungsweise Kostenaufschläge auf die Grundstückspreise wieder eingenommen werden.

Der Bebauungsplan soll Grundlage für die Grenzregelung und die Erschließung sowie für die Festlegung des besonderen Vorkaufsrechts für Grundstücke werden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

13. Kosten

Auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung wurden folgende Baukosten zur Erschließung der Gewerbegebietserweiterung „Wiggenberg Ost 2. BA“ geschätzt:

1.	Straßenerstellung einschl. Beleuchtung	322.000,00 €
2.	Kanalisation – Trennsystem	
	Schmutzwasser	93.000,00 €
	Regenwasser	135.000,00 €
3.	Trink- Löschwasserversorgung	45.000,00 €
4.	Sonstige Versorgungsträger	11.000,00 €
1.-5.	Baukosten gesamt	606.000,00 €

Lauchringen, den __.__._____

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

auf Gemarkung Oberlauchringen und Örtliche Bauvorschriften

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 1

Teil E ANLAGEN ZUR BEGRÜN- DUNG

1. Flächennutzungsplan (Auszug) (Blatt 2) unmaßstäblich
2. Schnitt 1-1 (Blatt 3) M 1:500
3. Naturschutzfachliche Einschätzung



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“

und Örtliche Bauvorschriften auf Gemarkung Oberlauchringen

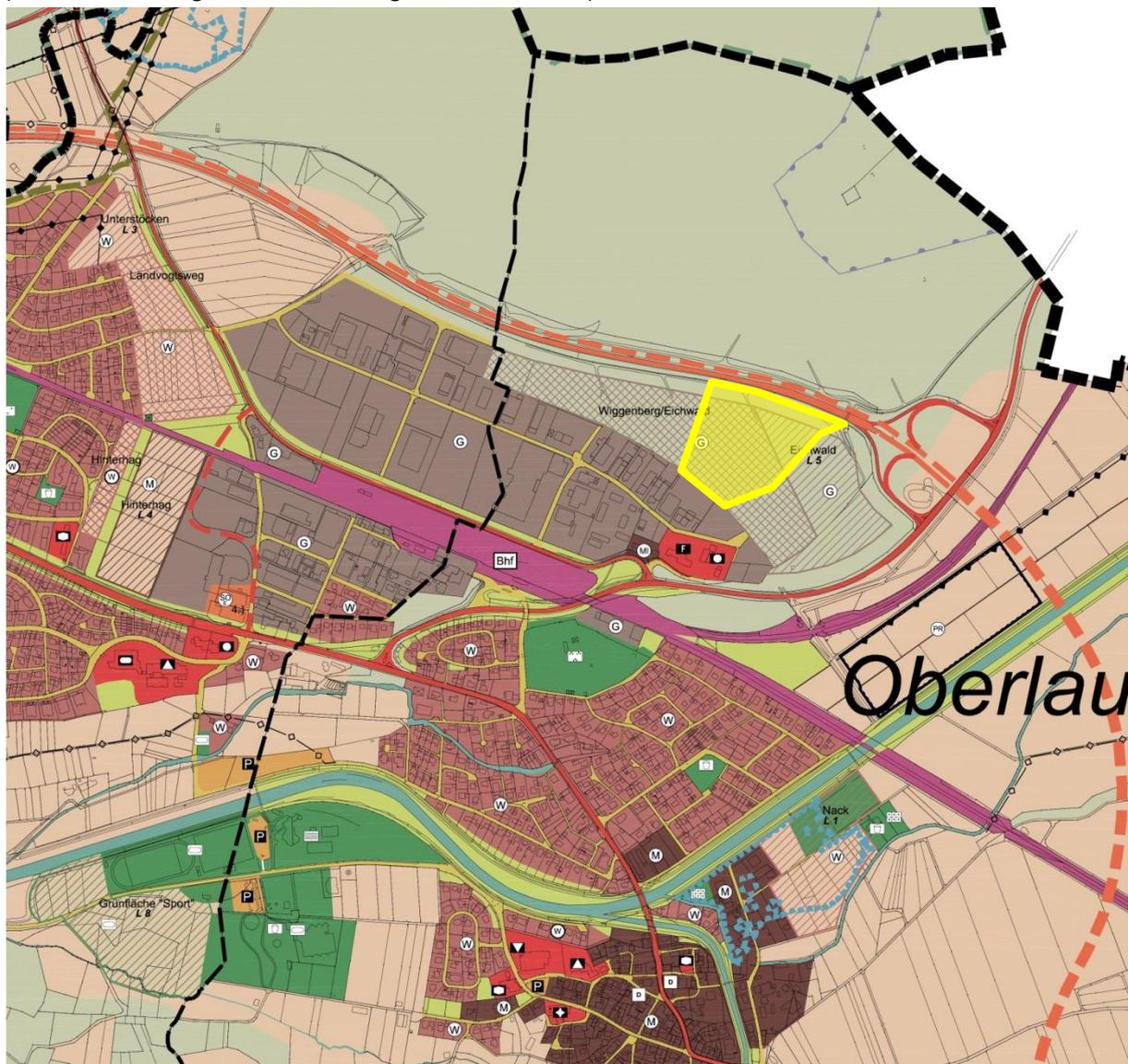
VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Seite 1

Blatt 2

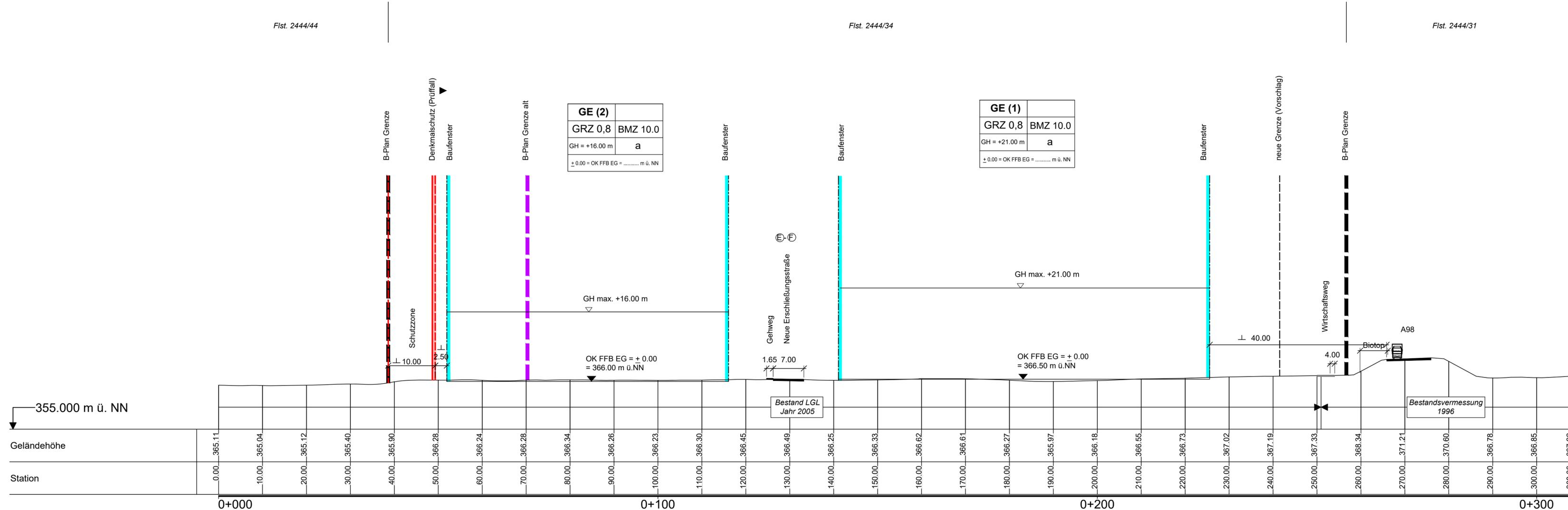
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VVG
Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim“
vom 01.03.1991, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 15.11.2011,
Änderung genehmigt am 09.11.2012, Rechtskraft durch Bekanntmachung vom 28.11.2012

(B-Planbereich gelb - Darstellung unmaßstäblich)



Schnitt 1-1

M 1:500



Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan "Wiggenberg Ost 2.BA"

und Örtliche Bauvorschriften
auf der Gemarkung Oberlauchringen

VORENTWURF - Fassung vom 10.02.2022

Verfahrensübersicht:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)	am	10.02.2022
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	am	10.02.2022
Bekanntmachung (§ 2 BauGB)	am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	vom bis
Frühzeitige Beteiligung TÖB (§ 4 BauGB)	vom bis
Beschluss über die Offenlegung (§ 3 BauGB)	am
Bekanntmachung (§ 3 BauGB)	am
Offenlage (§ 3 BauGB)	am
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am
Rechtskraft (§ 10 BauGB)	am

Schnitt 1-1 M 1:500 Blatt 3

79787 Lauchringen, den

Thomas Schäuble, Bürgermeister

planungsbüro + vermessungsbüro
ernst kaiser
daimlerstraße 15
79761 wt-tiengen
tel. 07741/9211-0
fax. 07741/9211-22



wt-tiengen, den

Entwurf und Planfertigung



Gemeinde Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen

Projekt: **Bebauungsplan „Wiggenberg Ost 2. BA“
in der Gemeinde Lauchringen**

Bericht: **Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard
B. Eng. J. Genter

Auftraggeber: Gemeinde Lauchringen

Datum: 10.02.2022



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	5
2.1	Unterlagen	5
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	5
2.3	Vermeidungsmaßnahmen	9
2.4	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	13
2.5	Einschätzung der Auswirkungen des B-Plans	19
3.	Kompensationsmaßnahmen	20
4.	Fazit	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	5
Tabelle 2:	Überschlägig ermittelte Ökopunkte des Schutzgutes Boden (Bestand)	9
Tabelle 3:	Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope	14
Tabelle 4:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden	16
Tabelle 5:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Pflanzliste
Anlage 2:	Artenschutzrechtliche Einschätzung „Rodung Wiggenberg Ost 2. BA“, Burkhard-Sandler Landschaftsarchitekten, 25.11.2021

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lauchringen plant im Rahmen eines B-Planverfahrens die Erweiterung des Gewerbegebiets „Wiggenberg“ in der Gemeinde Lauchringen auf einer Fläche von ca. 4,00 ha. Für die frühzeitige Behördenbeteiligung werden die umweltrelevanten Belange in vorliegender „naturschutzfachlicher Einschätzung“ erarbeitet und zusammenfassend dargestellt.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Das B-Plangebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Oberlauchringen in der Gemeinde Lauchringen, Landkreis Waldshut-Tiengen. Das Planungsgebiet umfasst ca. 4,00 ha und besteht überwiegend aus Waldflächen. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet durch die Autobahn A 98 begrenzt. Im Osten und Westen grenzt es an bestehenden Wald. Im Süden befindet sich das bestehende Gewerbegebiet „Wiggenberg“ und „Wiggenberg Ost 1. BA“.



Abbildung 01: B-Plangebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ (rot gestrichelte Linie)



Innerhalb der Grenzen des B-Planes wird eine Fläche von ca. 39.980 m² in Anspruch genommen, welche sich laut Vorentwurf des B-Planes wie folgt zusammensetzt:

Gewerbegebiet (GE):	33.834,00 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen:	1.538,00 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbest.:	999,00 m ²
Öffentliche Grünflächen:	2.616,00 m ²
<u>Private Grünflächen (Schutzzone):</u>	<u>993,00 m²</u>
Summe:	39.980,00 m ²

Der B-Plan überschneidet sich teilweise mit dem bestehenden Bebauungsplan „Wiggenberg“ (Rechtskraft vom 10.05.1976). Die Grundflächenzahl der beiden Bebauungspläne beträgt 0,8.

Für den Überschneidungsbereich wurde, um eine doppelte Bewertung der Flächen zu vermeiden, der bestehende B-Plan als Bestand angenommen.



Abbildung 02: Blick von B-Planfläche „Wiggenberg Ost 1. BA“ auf das Vorhabengebiet



2. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

2.1 Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung einer ersten Bestandsituation der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt anhand von Luftbildern sowie Ortsbegehungen. Des Weiteren wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Artenschutzrechtliche Einschätzung „Rodung Wiggenberg Ost 2. BA“, Burkhard-Sandler Landschaftsarchitekten, vom 25.11.2021
- Brutvogelkartierung Lauchringen Ost 2. BA, von C. Hercher, Juli 2021
- Geologische Karte von Baden-Württemberg, Blatt: Waldshut-Tiengen
- Bodenschätzung (Informationsportal Landschaftsplanung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LUBW; Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, LGRB)
- Schutzgebiete (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.2.1 Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch / Erholung sowie Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Pflanzen/ Bio- tope	35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte	(15 ÖP) mittel
	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	(11 ÖP) mittel
	43.10 Gestrüpp	(9 ÖP) mittel
	59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	(14 ÖP) mittel



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
	59.20* Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen, Faktor 1,2 da gut ausgebildete Waldbodenflora	(17 ÖP) hoch
	59.40 Nadelbaum-Bestand	(14 ÖP) mittel
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	(1 ÖP) sehr gering
	60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz	(1 ÖP) sehr gering
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	(2 ÖP) sehr gering
	60.24* Unbefestigter Weg oder Platz, Faktor 2, da mit Bewuchs	(6 ÖP) sehr gering
	60.60 Garten	(6 ÖP) gering
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Im Nordosten grenzt das B-Plangebiet an das Offenland-Biotop „Gehölze entlang der A 98 nördlich Lauchringen“ (Nr. 183153371162). Das Biotop verläuft zwischen dem Vorhabengebiet und der A98. - Im Nord-Osten überlagert sich das Vorhabengebiet mit dem Wildtierkorridor „Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald) – Sommerhalde / Willmendingen (Alb-Wutach-Gebiet)“ mit Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Das B-Plangebiet ist jedoch vollständig durch die A98 und die B 314 von der Hauptachse des Korridors abgeschnitten. - In 200-300 m Entfernung liegen die Offenlandbiotope „Feldhecken am Abfahrtskreisel A98 nordöstlich Lauchringen“ (Nr. 18316337042) und „Feldhecken an der B314 nördlich Lauchringen“ (Nr. 183163370841) 	
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung des Schutzgutes „Tiere“ erfolgt auf Grundlage der Artenschutzrechtlichen Einschätzung, welche ursprünglich auf ein größeres Vorhabengebiet erstellt wurde. - Lebensraumausstattung/ Habitate: überwiegend Waldflächen mit Wirtschaftswegen aus WGD; im Bereich des best. B-Plans: Gewerbegebiet - <u>Fledermäuse:</u> Im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld konnten insgesamt 13 Fledermausarten nachgewiesen werden. Quartiere innerhalb des Waldes konnten nicht festgestellt werden. Die Forstwege und der Waldrand im Süden werden als Leitlinie verwendet. Das Waldgebiet und die Freifläche im Süden (B-Plangebiet „Wiggenberg Ost 1. BA“) werden als Jagdhabitat genutzt. 	sehr hoch



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vögel:</u> Lt. der Brutvogelkartierung konnten im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld 31 Vogelarten nachgewiesen werden. Zwei Arten davon (Goldammer, Turmfalke) sind lt. der Roten Liste BW als schonungsbedürftig eingestuft. Der Turmfalke gilt zudem lt. BNatSchG als streng geschützte Art. Er nutzt die Wiesen (best. B-Plangebiet „Wiggenberg Ost 1.BA“) als Jagdhabitat. Die Goldammer besitzt ein Brutrevier im östlich vom Vorhabengebiet gelegenen Wald. Der Waldbereich ist nicht Bestandteil des Vorhabengebietes. Die weiteren festgestellten Vogelarten sind lt. Gutachten weit verbreitet und ohne besondere Lebensraumansprüche. - <u>Reptilien:</u> Ein Vorkommen von Mauer- und Zauneidechsen konnte in den Randstreifen (Randbereich Gewerbegebiet, Gehölzrand und Wegesrand) nachgewiesen werden. - <u>Haselmaus:</u> Im Vorhabensgebiet wurde in 2 der 32 angebrachten Haselmaustubes das Vorkommen der Haselmaus beobachtet. - <u>Pflanzen, Moose, Flechten:</u> Es konnten keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzen, Moosen und Flechten festgestellt werden. 	
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet. - Hydrogeolog. Einheit: Niederterrassensediment; Fluvio-glaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (GWL) - Ergiebigkeit des Grundwasserleiters: sehr hoch (Lockergestein) - Schutzfunktion der Deckschicht: gering - Durchlässigkeit: gering bis mittel 	hoch
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - keine vorhanden 	-
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Klimatope: Wald (Misch- / Nadelbaumbestand) Gewerbefläche (Annahme im Bereich des best. B-Plans: Verkehrsflächen und Parkplätze, Grünfläche) - Im Bereich des Waldes: Hohes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet inkl. Filterfunktion - Die entstandene Kalt- und Frischluft fließt in Richtung Wutach und wird dann in die angrenzenden Siedlungsbereiche transportiert → Siedlungsbezug - Vorbelastung: bestehende Gewerbegebiete 	Wald: sehr hoch GE: gering



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - das Vorhabengebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald - Landschaftsbildeinheiten: hauptsächlich Waldflächen Eigenart: hoch, Vielfalt: hoch, Naturnähe: hoch Gewerbegebiet (Annahme best. B-Plan): Eigenart: sehr gering, Vielfalt: sehr gering, Naturnähe: sehr gering - die Waldflächen trennen im Bestand die A98 vom best. Gewerbegebiet - Vorbelastung: best. Gewerbegebiete Wiggerberg, Wiggerberg Ost 1.BA; A 98 angrenzend im Norden 	<p>Wald: hoch</p> <p>GE: sehr gering</p>
Mensch / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - keine Wohnnutzung innerhalb oder angrenzend an das Vorhabengebiet - regelmäßige Erholungsnutzung im Bereich des Waldes durch Spaziergänger teilw. mit Hund und Jogger - Vorbelastung: Gewerbegebiet im Umfeld, A 98 angrenzend im Norden 	mittel
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - unbebaute, unversiegelte Waldflächen - Gewerbegebiet, Verkehrsflächen: bereits stark anthropogen überprägt (Annahme best. B-Plan) 	hoch – sehr hoch

2.2.2 Schutzgut Boden

Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg (Blatt: Waldshut-Tiengen) besteht der geologische Untergrund des Untersuchungsraumes aus den Niederterrassenschottern der Wutach. Oberflächennah gibt es spätwürmzeitliche krypturbate Einmischungen von Löss.

Laut der Bodenkarte von Baden-Württemberg (M 1: 50.000) haben sich aus dem geologischen Untergrund Parabraunerden aus Niederterrassenschotter mit geringmächtiger Deckschicht gebildet. Laut der Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind die Bodenfunktionen im Bereich des Untersuchungsgebietes wie folgt bewertet:

Parabraunerde aus Niederterrassenschotter mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Deckschicht (Z206)

natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 → mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	4 → sehr hoch
Filter und Puffer für Schadstoffe:	2,5 → mittel bis hoch



Die Werte stellen insgesamt eine erste Einschätzung der Bodenfunktionen dar, um einen ungefähren Ausgleichsbedarf ermitteln zu können und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen bzw. Ökopunkte:

Tabelle 2: Überschlüssig ermittelte Ökopunkte des Schutzgutes Boden (Bestand)

Klassenzeichen	Bewertungsklassen ¹	Wertstufe
Parabraunerde aus Niederterrassenschotter mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Deckschicht	2 – 4 – 2,5	2,83

¹Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

2.3 Vermeidungsmaßnahmen

- Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen. Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Die ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.

Versickerungsanlagen (Flächen- oder Mulden) sind mit einer belebten Oberbodenschicht von mind. 30 cm Stärke auszuführen.



- Schutzzone längs Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume und Sträucher sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von 2,50 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Nachträgliche Leitungen sind im genannten Abstand an den Gehölzen vorbeizuführen.

- Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei den Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) sind die geltenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten.

- Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Bäume mit fledermausfreundlichen Strukturen (Baumhöhlen, Spalten und Rindenabplatzungen, siehe ArtE) dürfen nur nach vorheriger Kontrolle und unter ökologischer Aufsicht gefällt werden. Nach Ende der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. ab November, kann eine Fällung auch ohne vorherige Kontrolle erfolgen.

Pro errichtetes Gebäude müssen drei Vogelnistkästen als Ausgleich angebracht werden.

Die Gehölze in einem 10 m breiten Streifen entlang der Randbereiche bzw. in einem 10 m Radius um die Eidechsen-Fundpunkte, sind bodengleich ohne schweres Gerät im Winterhalbjahr (1. Oktober bis spätestens 28. Februar) zu fällen. Die Wurzelstöcke sind in diesen Bereichen über den Winter im Boden zu belassen und erst im Frühjahr (Ende März - April) vorsichtig zu entfernen. Die Wurzelstöcke im Bereich der Eidechsenschutzzone können dabei dauerhaft im Boden belassen werden. Bitte beachten: der Bereich mit Haselmausvorkommen kann erst nach der Umsiedlung der Haselmäuse gefällt werden.



Die Umsiedlung der Haselmäuse hat von April bis November zu erfolgen. Dazu sind insgesamt 20 Haselmaustubes im Umfeld der Haselmausvorkommen anzubringen und mindestens monatlich zu kontrollieren (mind. 8 Kontrolltermine). Die Kästen mit Haselmäusen sind in den Ausweichlebensraum zu bringen und dort an geeigneter Stelle anzubringen. Es sind dort zusätzlich zwei weitere Kästen pro umgesetzte Haselmaus anzubieten. Der umgesiedelte Kasten ist sofort vor Ort zu ersetzen. Direkt nach der letzten Umsiedlung im November ist der ursprüngliche Haselmaus-Vorkommensbereich im Vorhabengebiet zu roden. Zu beachten gilt: die Gehölze in den 10 m breiten Randbereichen sind bodengleich ohne schweres Gerät zu fällen. Die Wurzelstöcke sind im darauffolgenden Frühjahr vorsichtig zu entfernen (ausgenommen in die Eidechschenschutzzonen, hier können die Wurzelstöcke im Boden belassen werden). Die Vergrämung der Eidechsen der südlichen Fläche in die Schutzzonen hat Ende März/Anfang April zu erfolgen.

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Beleuchtung im Außenraum soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen. Orientierung schafft hier die Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von der Schweizerischen Vogelwarte.

- Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden, als Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Grünflächenanteil muss mindestens 20% der Gesamtgrundstücksfläche betragen. Insgesamt ist auf eine Durchgrünung des Gebiets zu achten. → **A4**



Die Anlage einer einseitigen, monotonen oder flächigen Gestaltung der Gartenflächen außerhalb von Überdachungen in Form von Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen und –splittern ist unzulässig.

Der ausgewiesene Schutzstreifen für die Eidechsen entlang der südwestlichen B-Plangrenze darf nicht für Lagerflächen, Baustraßen etc. genutzt werden. Auch eine gärtnerische Nutzung, die Bebauung oder eine sonstige Nutzung sind untersagt.

- Gestaltung von Dachflächen

Stark reflektierende oder glänzende Oberflächen (z. B. Kunststoffe, polierte Metalle etc.) sind an sichtbaren Dachflächen nicht zulässig. Ausgenommen sind Anlagen zur Versorgung mit Alternativenergie. Zur Vermeidung von Schwermetallanreicherungen im Boden sind nur beschichtete Metaldächer zulässig.

Für Dachflächen wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen → **A2**. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans die tatsächliche Bebauung mit Gebäuden und der daraus resultierende Flächenanteil der Dachbegrünung nicht verbindlich nachgewiesen werden kann, ist die Nachführung der tatsächlich entstehenden begrünten Dachflächen durch die Gemeinde Lauchringen im Zuge der fortschreitenden Bebauung zu gewährleisten. Werden weniger als 50% der bebaubaren Fläche durch zu begrünende Gebäude eingenommen, jedoch versiegelt, so ist das dadurch entstehende Ausgleichsdefizit an anderer Stelle zu ersetzen.

- Pflanzfestsetzungen

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² privater Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Entlang der neu geplanten Straße sind beidseitig hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

- Pflanzarten

Zur Bepflanzung der Grünflächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Bodendecker, Sträucher, Laubbäume) gem. Pflanzliste zu verwenden.



- Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- Mindestpflanzqualitäten

Private Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Öffentliche Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

2.4 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch den B-Plan „Wiggenberg Ost 2. BA“ werden in nachfolgender Tabelle auf der Basis der vorhandenen Unterlagen (Vorentwurf) beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen können sich daher noch ändern.

Pflanzen/Biotope

Anlagebedingt hat das Vorhaben folgende Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope zur Folge:

Tabelle 3: Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope



Bestand			Planung		
Biotop	m ² / St.	ÖP	ÖP	m ² / St.	Biotop
Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62, mittlere Bed. 15 ÖP)	452	6.780	6.565	505	Öffentliche Grünfläche (33.41; Fettwiese mittlerer Standorte, im Bereich der Schutzzone, mittlere Bedeutung, 13 ÖP) → A5
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64; mittlere Bed. 11 ÖP)	503	5.533	40.602	6.767	Private Grünfläche (60.60; Garten; Außenanlagen des Gewerbegebiets; geringe Bed. 6 ÖP) → A4
Gestrüpp (43.10; mittlere Bed. 9 ÖP)	465	4.185	8.296	488	Schutzzone für Eidechsen, Aufwertung Faktor 1,2, da Optimierung für ZAK-Art, (35.50; Schlagflur, hohe Bedeutung, 17 ÖP) → CEF-Maßnahme
Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen, Aufwertung Faktor 1,2, da gut ausgebildete Waldbodenflora (59.20*, hohe Bedeutung, 17 ÖP)	3.613	61.421	36.624	2.616	Öffentliche Grünfläche (41.22; Feldhecke mittlerer Standorte, mittlere Bed. 14 ÖP)
Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen, (59.20, mittlere Bedeutung, 14 ÖP)	21.220	297.080	17.200	25 Stk.	Allee / Baumreihe (45.10; Allee oder Baumreihe, auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp (60.60), ein Baum = 688 ÖP ¹ → A1
Nadelbaum-Bestand, Aufwertung (59.40; mittlere Bedeutung, 14 ÖP)	9.612	134.568	30.912	46 Stk.	Einzelbäume (45.10; Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp (60.60), ein Baum = 672 ÖP ² → A3
Versiegelung (60.10; Gewerbegebiet, sehr geringe Bed. 1 ÖP)	2.162	2.162	27.067	27.067	Versiegelung (60.10; Gewerbegebiet; sehr geringe Bed. 1 ÖP)
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	1.358	5.432	1.538	1.538	Versiegelung Verkehrsflächen (60.21; Völlig versiegelte Straße oder Platz; sehr geringe Bed. 1 ÖP)



Unbefestigter Weg, Aufwertung Faktor 2, da mit Pflanzenbewuchs (60.24*, geringe Bed. 6 ÖP)	55	330	1.998	999	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23; sehr geringe Bed. 2 ÖP)
Private Grünfläche (60.60; Gewerbegebiet Außenanlage, geringe Bed. 6 ÖP)	540	3.240			
Gesamtsumme	39.980 m²	520.731	170.802	39.980 m² / 71 St.	
Defizit: Schutzgut Pflanzen/Biotope 170.802 (Planung) – 520.731 (Bestand) = - 349.929 ÖP					

- ¹ = großkr. Laubbaum: Stammumfang nach 25 Jahren: 70 cm; Stammfang zum Pflanzzeitpunkt: 16 cm; Unternutzung Garten 60.60, geringe Bedeutung → Bilanz: 86 cm x 8 ÖP = 688 ÖP/ Baum
- ² = großkr. Laubbaum: Stammumfang nach 25 Jahren: 70 cm; Stammfang zum Pflanzzeitpunkt: 14 cm; Unternutzung Garten 60.60, hohe Bedeutung → Bilanz: 84 cm x 8 ÖP = 672 ÖP/ Baum



Boden

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010.

Dabei wird der Umfang des Eingriffes aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt und danach in Ökopunkte umgerechnet. Die Verringerung einer Wertstufe entspricht einem Verlust von 4 Ökopunkten pro Quadratmeter. Für Versiegelungen wird laut Ökokonto-Verordnung die Wertstufe „0“ festgesetzt. Für die Behandlung des Niederschlagswassers aus den versiegelten Dach-, Hof- und Verkehrsflächen innerhalb des Gewerbegebiets ist eine Versickerung über Versickerungsmulden geplant.

Laut der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (überarbeitete Auflage, Dezember 2012) ist eine Versickerungsmulde eingriffsmindernd, da die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ teilweise erhalten bleibt (Bewertungsklasse 1). Für die versiegelten Flächen und Dachflächen, welche an Versickerungsmulden angeschlossen sind, wird daher die Wertstufe 0,33 festgesetzt. Dies betrifft für das B-Plangebiet alle versiegelten Flächen sowie alle Dachflächen.

Zusätzlich kann es während der Bauphase zu einer Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen, z.B.: Tiefenlockerungen des beanspruchten Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Diese Beeinträchtigung ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden

Klassenzeichen	Eingriffsfläche F (m ²)	BvE ₁	BnE ₂	Differenz (D)	Kompensationsbedarf = F (m ²) x D x 4 ÖP ÖP
<u>Versiegelung / Befestigung:</u>					
Freier Boden Parabraunerde (Z206)	26.084	2,83	0,33	2,5	260.840
Summe Schutzgut Boden					260.840

BvE₁= Wertestufe vor dem Eingriff

BnE₂= Wertestufe nach dem Eingriff



Durch das B-Planverfahren kommt es insgesamt zu einer ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung von ca. 2,61 ha biotisch aktiven Bodenflächen. Dabei werden die Bodenfunktionen durch die Befestigung und die Versiegelung erheblich beeinträchtigt. Es ergibt sich daher anhand der betroffenen Flächen ein Eingriff von 260.840 ÖP.

Innerhalb des B-Plangebietes ist eine extensive Begrünung der Dachflächen (Mindestdicke des durchwurzelbaren Substrates 10 cm) festgesetzt.

Gemäß der Unterlage „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Dezember 2012) kann eine Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden bilanziert werden. Dabei ergibt sich für eine Substratmächtigkeit von mind. 10 cm ein Wertstufenzugewinn von 0,50 bzw. 2 ÖP pro m².

Innerhalb des B-Plangebietes können nach jetzigem Stand der Planung 11.241 m² (0,5 x Fläche innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen) als Dachflächen mit extensiver Dachbegrünung (Aufbau \geq 10 cm) angerechnet werden. Daraus ergibt sich eine Eingriffsminderung um 22.482 ÖP. **(A2)**

Durch die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung kann der Eingriff daher um 22.482 ÖP auf 238.358 ÖP vermindert werden.

Für das **Schutzgut Boden** besteht daher durch das B-Plangebiet ein **Kompensationsbedarf** von **238.358 ÖP**.

Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche

Die Auswirkungen des B-Planes auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch / Erholung sowie Fläche sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
Schutzgebiete	- Die Offenland-Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. → keine erhebliche Beeinträchtigung



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
<p>Tiere sehr hohe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrübergehende Störung durch baubedingte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. - Das B-Plangebiet führt anlagebedingt zu einer vollständigen Überprägung des Tierlebensraumes „Wald“ und „Ruderalvegetation“. - <u>Vögel:</u> Anlagebedingter Verlust des Lebensraums Wald, dadurch Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Insgesamt handelt es sich bei den festgestellten Vogelarten um lokal weit verbreitete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche. Das Revier der geschützten Goldammer bleibt bestehen. Für den Turmfalken geht kein essenzielles Nahrungshabitat verloren. Durch die Anpflanzung von Gehölzflächen und Einzelbäumen sowie die Festsetzung von Nistkästen können anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Vögel deutlich verringert werden. → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung - <u>Fledermäuse:</u> Anlagebedingter Verlust eines Jagdhabitats und von pot. Lebensräumen für Fledermäuse. Durch den geringen Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzflächen und Einzelbäumen sowie die Festsetzung von insektenfreundlichen nach unten strahlenden Lampen und von Fledermauskästen können anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse deutlich verringert werden. → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung - <u>Reptilien:</u> Anlagebedingter Verlust von Lebensräumen der Zaun- und Mauereidechse. In den betroffenen, nicht zu erhaltenden Flächen ist eine Vergrämung in ein Ersatzhabitat (Lage im Schutzstreifen) notwendig. Durch den Erhalt und die Ausweisung des Schutzstreifens für Eidechsen können jedoch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung - <u>Haselmaus:</u> Anlagebedingter Verlust von Lebensräumen der Haselmaus. Durch die Umsiedlung der Haselmäuse in geeignete Ersatzlebensräume können jedoch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
<p>Grundwasser hohe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers - Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers bei z.B. Löscharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden <p>→ erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</p>
<p>Klima, Luft Wald: hohe Bed. GE: sehr ger. Bed.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingter Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen mit Durchlüftungsfunktion - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>→ erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</p>



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
Land- schafts- bild Wald: sehr hohe Be- deutung GE: sehr geringe Be- deutung	- anlagebedingte Überprägung/ Überformung von Waldflächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Mensch/ Erholung mittlere Be- deutung	- anlagebedingte Überformung einer Waldfläche sowie von Wegeflächen, welche zur Erholung und zum Sport genutzt werden - bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung können nicht ausgeschlossen werden → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Fläche hohe – sehr hohe Bed.	- Überbauung und Versiegelung von bisher unbebauten Waldflächen - Vorbelastung: teilw. best. Gewerbegebiet → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

2.5 Einschätzung der Auswirkungen des B-Plans

Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen des B-Planes auf die Schutzgüter ist zum momentanen Planungsstand nicht möglich. Durch die Ausweisung des B-Plangebiets ist jedoch mit folgenden möglichen Beeinträchtigungen/ negativen Auswirkungen zu rechnen:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotope durch den Verlust verschiedener Biotoptypen (349.929 ÖP);
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenflächen (238.358 ÖP);
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Lebensräumen (Waldflächen);
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag in das Grundwasser;
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/ Luft durch den Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten sowie frischluftproduzierenden Strukturen mit Filter- und Durchlüftungsfunktion;
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch den Verlust von Waldflächen;



- erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/ Erholung durch den Verlust von Erholungsräumen;
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch die Versiegelung bisher unbebauter Flächen.

3. Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung/ Bilanzierung aufgeführt:

CEF-Maßnahme: Schutzzonen für Eidechsen

Als CEF-Maßnahmen sind ein 5m breiter Streifen auf dem Flurstück Nr. 2444/34, entlang des bestehenden Gewerbegebietes, sowie ein 5-7m breiter Streifen im Süden der östlich angrenzenden Waldfläche als Schutzzonen für die Eidechsen auszuweisen (s. Abb. 3, ArtE). Diese beiden Bereiche sind in Abschnitten Mitte/ Ende März aufzuwerten (Totholz, Wurzelstöcke, Steinschüttung, Sträucher). Im der Eidechsen-Schutzzone können die Wurzelstöcke dauerhaft im Boden verbleiben.

Aus den Randbereichen im Süden des Waldes sowie entlang des Waldweges sind die Eidechsen in die aufgewerteten Habitate hinein zu vergrämen. Dazu ist ab Ende März/ Anfang April Folie in diesen beiden Bereichen auszulegen. Die Folie muss dabei mindestens 3 Wochen liegen bleiben. Im Bereich des Haselmausvorkommens hat die Vergrämung erst im darauffolgenden Jahr zu erfolgen. Die kartierten Eidechsen, welche weiter entfernt von den aufgewerteten Habitaten vorkommen, sind umzusiedeln. Dazu sind diese zwischen April und September bei guter Witterung abzufangen und in die aufgewerteten Bereiche zu setzen (Zauneidechsen nur in den südlichen Bereich).

Bei den Eidechsen handelt es sich um eine Art des ZAK (Zielartenkonzept BW).

Die gesamten Maßnahmen sind unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Fang- und Schutzzäune sind einzukalkulieren. Ggfs. Mahd der Flächen vor der Vergrämung bzw. Umsiedlung.

Die ausgewiesene Schutzstreifen darf nicht für Lagerflächen, Baustraßen, etc. genutzt werden. Auch sonstige Eingriffe sind untersagt.



Ausgleichsmaßnahmen:

A1: Baumpflanzungen

Pflanzung einer Allee / Baumreihe mit 25 Bäumen entlang der Wiggerbergstraße. Die Pflanzstandorte sind festgesetzt. Art und Qualität gem. Pflanzliste.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Pflanzen/ Biotope: wird bereits in Tabelle 3 verrechnet

Tiere: verbal-argumentativ

Landschaftsbild: verbal-argumentativ

A2/V1: Extensive Begrünung der Dachflächen (Dachbegrünung)

Für Dachflächen innerhalb des Gewerbegebietes erfolgt eine extensive Dachbegrünung (Dicke der Vegetationsschicht: mind. 10 cm) mit Kräutern und Gräsern. Damit entsteht ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Pioniervegetation auf Sonderstandorten, artenarme Ausbildung 35.60, 9 ÖP/m²). Des Weiteren können durch die durchwurzelt Vegetationsschicht die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden. Die zusätzliche Grünfläche bewirkt eine Anfeuchtung und Abkühlung der Luft und trägt somit zur besseren Durchlüftung der Siedlung bei.

Umfang: 11.241 m²

Schutzgut Pflanzen/ Biotope/ Tiere: 11.241 m²x 9 ÖP = **101.169 ÖP**

Schutzgut Boden: wurde bereits in Kapitel 2.3 als Eingriffsminderung verrechnet

A3: Baumpflanzungen

Auf jedem privaten Grundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche die Pflanzung von einem Laubbaum (Hochstamm) festgesetzt. Art und Qualität gem. Pflanzliste. Die Pflanzstandorte sind nicht festgesetzt.

Umfang gesamt: 46 Bäume

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Pflanzen/ Biotope: wird bereits in Tabelle 3 verrechnet

Tiere: verbal-argumentativ

A4: Anlage der privaten Grünflächen als Gartenflächen

Innerhalb des Gewerbegebietes werden die privaten Grünflächen als Gartenflächen (Rasen/ Wiese mit heimischen Gehölzen) angelegt. Damit entstehen neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Gehölze stellen mögliche Bruthabitate dar und bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild.

Umfang: 6.767 m²

Anrechnung für folgende Schutzgüter:



Pflanzen/ Biotope: wird bereits in Tabelle 3 verrechnet
Tiere: verbal-argumentativ

A5: Anlage der privaten Grünflächen (innerhalb der Schutzzone) als artenreiche Fettwiese

Die private Grünfläche innerhalb der Schutzzone wird im Rahmen des B-Planes als Fettwiese (Fettwiese 33.41, 13 ÖP) angelegt bzw. umgewandelt. Hierzu ist Saatgut aus Wiesendrusch von geeigneten Spenderflächen (gebietsheimisch), alt. zertifiziertes Saatgut, zu verwenden. Anschließend muss das Saatbett durch eggen o.ä. vorbereitet und ggf. ein Schröpfschnitt zum Bekämpfen von aufkommenden Ackerunkräutern vorgenommen werden. Mit der Maßnahme wird eine Wiese entwickelt, welche einen neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellt. Die ausgewiesene Schutzzone, in der sich die Fettwiese befindet, darf nicht für Lagerflächen, Baustraßen, etc. genutzt werden. Auch sonstige Eingriffe sind untersagt. Lediglich das Entfernen von hochschäftigen Waldbäumen ist zulässig. Umfang: 505 m²

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Pflanzen/ Biotope: wird bereits in Tabelle 3 verrechnet
Tiere: verbal-argumentativ

Ersatzmaßnahmen:

E1: Entwicklung einer Magerwiese

Das Flurstück 499 (Gemarkung Oberlauchringen, Gemeinde Lauchringen) befindet sich angrenzend an den nördlich von der Wutach verlaufenden Fuß- und Radweg zwischen den Ortschaften Horheim, Gemeinde Wutöschingen, und Oberlauchringen. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme soll das landwirtschaftlich genutzte Ackerland (Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation 37.11, 4 ÖP) in eine Magerwiese (Magerwiese 33.43, beeinträchtigt, aufgrund von Düngung der Nachbarflächen, Faktor 0,8, 17 ÖP) umgewandelt werden. Hierzu ist Saatgut aus Wiesendrusch von geeigneten Spenderflächen (gebietsheimisch), alt. zertifiziertes Saatgut, zu verwenden. Anschließend muss das Saatbett durch eggen o.ä. vorbereitet und ggf. ein Schröpfschnitt zum Bekämpfen von aufkommenden Ackerunkräutern vorgenommen werden. Wenn sich die Arten erfolgreich etabliert haben erfolgen zwei Mähgänge pro Jahr, auf Düngung wird verzichtet, das Mahdgut muss entfernt werden.

Mit der Maßnahme wird eine Wiese entwickelt, welche einen neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellt. Umfang: 22.395 m²

Anrechenbarer Umfang: Magerwiese, beeinträchtigt (33.43; 17 ÖP) – Acker mit fragment.

Unkrautvegetation (37.11; 4 ÖP) = 13 ÖP/m²;

22.395 x 13 ÖP = **291.135 ÖP**



Abbildung 03: Foto des bestehenden Ackers auf Flst. 499, Gemarkung Oberlauchringen

E2: Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in einen Laubwald

Der Acker auf dem Flst. 437, Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Schwerzen, wurde bereits mit dem Waldumwandlungsverfahren für das Gewerbegebiet Wiggerberg Ost und Wiggerberg Ost 2. BA in einen Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil umgewandelt. Die Fläche liegt entlang des Verkehrsweges „Schwerzweg“ zwischen Oberlauchringen und Schwerzen. Durch die Aufforstung der Fläche wurden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere, v.a. für Fledermäuse und Vögel geschaffen.

Umfang: 29.663 m²

Anrechenbarer Umfang: Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil (59.11; 11 ÖP)

– Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; 4 ÖP) = 7 ÖP/m²

29.663 x 7 ÖP = **207.641 ÖP**



Abbildung 04: Foto des aufgeforsteten Flst. 437, Gemarkung Schwerzen

4. Fazit

Zum aktuellen Stand der Planung besteht für das **Schutzgut Pflanzen / Biotop** ein **Kompensationsdefizit** von **349.934 ÖP**, sowie für das **Schutzgut Boden** ein **Defizit** von **238.358 ÖP**. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 können die Schutzgüter **teilweise schutzgutbezogen ausgeglichen** werden. Es verbleibt ein **Defizit** von **487.118 ÖP**.

Durch die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (Aufforstung einer Ackerfläche, Umwandlung eines Ackers in Magerwiese) können insgesamt **498.776 ÖP** generiert werden. Durch die beiden Maßnahmen kann das oben genannte **Defizit** für das **Schutzgut Pflanzen / Biotop vollständig schutzgutbezogen ausgeglichen** werden. Das Defizit für das **Schutzgut Boden kann vollständig schutzgutübergreifend ausgeglichen** werden.

Es verbleibt ein **Überschuss** von **11.658 ÖP**.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anlage 1



Pflanzenliste/ Empfehlungen

Pflanzarten:

Baumpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen (Standort frei wählbar):

Obstbäume

Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Holzbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Pflaume/ Zwetschge/ Mirabelle	<i>Prunus domestica spec.</i>

Laubbäume

Felsen-Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Baumpflanzungen (**A1**) entlang der geplanten Straße (Standort festgesetzt):

<i>Feldahorn</i>	<i>Acer campestre</i>
------------------	-----------------------

Zusätzliche Pflanzungen (inklusive Einfriedungen):

Koniferen

Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Bergkiefer	<i>Pinus mugo</i>

Sträucher:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>



Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schwarzdorn, Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Echte Hundsröse	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzqualitäten für Ausgleichsmaßnahmen:

Laubbäume entlang der Straße (A1):	Ho, 3 xv, Stammumfang 16-18 cm
Laubbäume innerh. priv. Grundstück (A3):	Ho, 2 xv, Stammumfang 14-16 cm

Pflegemaßnahmen:

Fertigstellungspflege:	1 Jahr, mähen, wässern; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen
Entwicklungspflege:	3 Jahre, mähen; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen



Anlage 2

**Gemeinde
Lauchringen**



Burkhard Sandler

Gemeinde Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Projekt: Rodung „Wiggenberg Ost 2. BA“, Gemeinde Lauchringen

Bericht: Artenschutzrechtliche Einschätzung

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard,

M. Eng. A. Binder

Auftraggeber: Gemeinde Lauchringen

Datum: 25.11.2021



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	4
1.4	Datengrundlage	5
2.	Methodik	6
2.1	Vögel	6
2.2	Fledermäuse	7
2.3	Reptilien	7
2.4	Haselmaus	8
2.5	Pflanzen, Moose und Flechten	8
3.	Ergebnisse	8
3.1	Vögel	8
3.2	Fledermäuse	9
3.3	Reptilien	11
3.4	Haselmaus	13
3.5	Pflanzen, Moose und Flechten	17
4.	Fazit	17



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Erfassungstermine avifaunistische Bestandserfassung	6
Tabelle 2:	Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierung	7
Tabelle 3:	Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung	8
Tabelle 4:	Vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	11

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Brutvogelkartierung, Christoph Hercher
Anhang 2:	Karte Fledermauskartierung
Anhang 3:	Phänologietabelle Fledermäuse
Anhang 4:	Karte Baumhöhlenkartierung
Anhang 5:	Karte Eidechsenkartierung
Anhang 6:	Karte Haselmauskartierung



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lauchringen plant neben der Rodung der Waldfläche des genehmigten Gewerbegebietes „Wiggenberg Erweiterung“ auch die Rodung der Waldfläche des geplanten Gewerbegebietes „Wiggenberg Ost 2. BA“ im Winterhalbjahr 2021/2022.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 BNatSchG) erforderlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

1.3 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die im Winterhalbjahr 2021/2022 zu rodende Waldfläche (Flst. Nr. 2444/34 Teilbereich) des geplanten Gewerbegebietes „Wiggenberg Ost 2. BA“ umfasst ca. 8,4 ha. Sie besteht aus einem naturfernen Mischwaldbestand aus Laub- und Nadelbäumen. Im Süden grenzt sie an das bestehende Gewerbegebiet sowie die Vorhabensfläche „Wiggenberg Erweiterung“ und im Osten an das bereits in Umsetzung befindliche Gewerbegebiet „Wiggenberg Ost“ an. Im Norden grenzt das Vorhabengebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ an das Offenlandbiotop „Gehölze entlang der A98 nördlich Lauchringen“ mit der Biotopnummer 183153371162 (s. Abb. 2) an, wobei ein 15 m langer Streifen entlang der nördlichen Grenze, innerhalb des Vorhabengebietes, nicht von der Rodung betroffen ist. Im Westen schließt die Vorhabensfläche großflächig an das bereits genehmigte Gewerbegebiet „Wiggenberg Erweiterung“ an.



Abbildung 1: Vorhabengebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ (rot gestrichelte Linie)



Abbildung 2: Lage der gesetzlich geschützten Offenlandbiotop (LUBW 2021 – pink markiert) sowie des Vorhabensgebietes „Wiggenberg Ost 2. BA“ (rot gestrichelte Linie)

1.4 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind folgende Daten:

- Baumhöhlenkartierung (Februar/ März 2021)
- Faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum April bis November 2021
 - Reptilien
 - Fledermäuse
 - Vögel
 - Haselmaus
 - Pflanzen, Moose und Flechten



2. Methodik

Die Untersuchungen zu den oben aufgeführten Tierarten/ -gruppen fanden im gesamten Waldgebiet statt (B-Plangebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ und genehmigtes Gewerbegebiet „Wiggenberg Erweiterung“). Wird nachfolgend vom Untersuchungsgebiet gesprochen ist das gesamte Waldgebiet gemeint.

2.1 Vögel

Die avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgten flächendeckend als Revierkartierungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005).

Die Kartierungen fanden an neun Begehungsterminen zwischen Anfang Februar und Mitte Juni 2021 statt (s. Tabelle 1). Eine Begehung fand bereits im Februar zur Lokalisierung von Baumhöhlen statt, zwei Erfassungstermine zur Horst- beziehungsweise Nestsuche von Großvögeln Anfang Mai und Mitte Juni sowie sechs Begänge zur Revierkartierung und zwei Begehungen nach Sonnenuntergang für die Erfassung von Nachtvögeln.

Es wurden alle Vogelarten notiert, die sowohl visuell als auch akustisch durch ihre artspezifischen Lautäußerungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Revieranzeigende Merkmale wie singende oder balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Anhand dieser Beobachtungsdaten wurde der Status jeder erfassten Vogelart für das Untersuchungsgebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) ermittelt.

Da viele Vogelarten durch ihre Wechselbeziehung zwischen Brutplatz und Nahrungsfläche einen hohen Raumbedarf aufweisen, wurden neben dem Waldgebiet (Untersuchungsgebiet) auch umliegende Habitats im näheren Umfeld in die Untersuchung mit aufgenommen.

Tabelle 1: Erfassungstermine avifaunistische Bestandserfassung

Datum	Kartierung
Tagbegehungen	
02.02.2021	Lokalisierung von Baumhöhlen
27.03.2021	Revierkartierung
17.04.2021	Revierkartierung
06.05.2021	Revierkartierung
06.05.2021	Horst- beziehungsweise Nestsuche von Großvögeln
25.05.2021	Revierkartierung



09.06.2021	Revierkartierung
17.06.2021	Revierkartierung
17.06.2021	Horst- beziehungsweise Nestsuche von Großvögeln
Nachtbegehungen	
26.03.2021	Nachtvögel
16.06.2021	Nachtvögel

2.2 Fledermäuse

Das gesamte Waldgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis August 2021 mit fünf Begängen zu jeweils 2 h mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte im Untersuchungsgebiet installiert, womit die Erfassung über den gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten gesichert wurde. Die Transektbegehungen fanden vom 22.05.2021 bis zum 20.08.2021 statt. Zusätzlich fanden zu Beginn einer jeden Begehung Ausflugbeobachtungen an Bäumen mit Strukturen wie z.B. Baumhöhlen, Spalten, etc. statt, welche bei der Baumhöhlenkartierung am 19.02.2021 sowie am 01.03. bis 04.03.2021 aufgenommen worden sind.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierung

Datum	Bedingungen	Sonnen- untergang	Sonnen- aufgang
22.05.2021	16°C, Bewölkung 6/8, leichter Wind	21:05	05:42
04.06.2021	19°C, Bewölkung 3/8, leichter Wind	21:19	05:31
05.07.2021	20°C, Bewölkung 1/8, windstill	21:27	05:36
19.07.2021	22°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind	21:15	05:50
20.08.2021	19°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind	20:30	06:31

2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte an insgesamt vier Terminen unter günstigen Witterungsbedingungen durch flächendeckendes Abgehen sowie gezieltes Absuchen von Strukturen, die sich als Verstecke eignen, z.B. Umdrehen von Steinen, Totholz, etc. Sämtliche Funde wurden punktgenau in Tageskarten eingetragen.



Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
27.04.2021	10:30 – 13:30 Uhr	12°C, Bewölkung 1/8
28.05.2021	11:30 – 15:00 Uhr	16°C, Bewölkung 0/8
17.06.2021	16:15 – 18:45 Uhr	28°C, Bewölkung 1/8
26.08.2021	14:00 – 17:00 Uhr	18°C, Bewölkung 4/8

2.4 Haselmaus

Am 27.04.2021 wurden im Untersuchungsgebiet (gesamte Waldfläche) insgesamt 32 künstliche Niströhren (Nest Tubes) an horizontalen Ästen angebracht (nach Bright et. Al (2006)). Innerhalb der Vorhabenfläche „Wiggenberg Ost 2. BA“ sowie im nächsten Umfeld wurden davon 29 Tubes aufgehängt. Die Tubes sind aus Kunststoff und Sperrholz gefertigt und haben einen Durchmesser von 5 auf 5 cm und eine Länge von 25 cm. Die Kontrolle der Haselmaustubes erfolgte an fünf Terminen im Zeitraum von Mai bis November 2021. Die fünf Begehungen fanden am 28.05., 17.06., 26.08., 06.10. und 11.11.2021 statt. Neben der Kontrolle der Tubes auf das Vorhandensein von Haselmäusen bzw. Hinweise auf Haselmäuse, wurde auch die Umgebung nach natürlichen Haselmausnestern und Nüssen mit charakteristischen Fraßspuren abgesucht.

2.5 Pflanzen, Moose und Flechten

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde das Vorhabengebiet auf das Vorhandensein von planungsrelevanten Pflanzen, Moose und Flechten überprüft.

3. Ergebnisse

3.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet (gesamte Waldfläche) und im nahen Umfeld des Waldes konnten laut der Brutvogelkartierung von Herrn Hercher insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden, davon zwei Arten (Goldammer, Turmfalke), die nach der Roten Liste von Baden-Württemberg als schonungsbedürftig eingestuft sind (s. Anhang 1, Brutvogelkartierung). Zudem ist der Turmfalke eine nach BNatSchG streng geschützte Art. Er nutzt lediglich die Wiesen südlich des Waldes als Nahrungshabitat. Durch die Rodung der Vorhabensfläche „Wiggenberg Ost 2. BA“ geht kein essentielles Nahrungshabitat verloren.



Die Goldammer besitzt laut der Brutvogelkartierung von Herrn Christoph Hercher ein Brutrevier am südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes (s. Anhang 1). Dieser Waldrandbereich ist aktuell nicht Gegenstand der Vorhabensplanung und wird deshalb nicht gerodet. Das Goldammerrevier bleibt daher bestehen.

Insgesamt handelt es sich laut Herrn Hercher bei den im Vorhabengebiet festgestellten Vogelarten um lokal weit verbreitete Arten ohne besondere Lebensraumsprüche. Es sind laut ihm sehr störungsempfindliche Arten, die wenig wählerisch bei der Brutplatzwahl sind, selten ihre Nester mehrfach nutzen und im weiteren Umfeld ausreichend Ausweichquartiere und Nahrungsplätze vorfinden.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Bei der Errichtung der zukünftigen Neubauten sollten laut Herrn Hercher pro Gebäude zwei bis drei Vogelnistkästen als Ausgleich angebracht werden (s. Anhang 1). Die neu entstehenden Grünflächen sollten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

3.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet (gesamte Waldfläche sowie näheres Umfeld) konnten insgesamt 13 Fledermausarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 4).

Die Rauhaut-/ Weißbrandfledermaus war mit den häufigsten Rufaufzeichnungen im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten. Direkt dahinter liegen die Bartfledermäuse gefolgt von den Zwergfledermäusen. Die Rufe der Bartfledermaus konnten z.T. zwischen 15 und 25 min nach Sonnenuntergang aufgenommen werden. Aufgrund der frühen Erfassungszeit ist daraus zu schließen, dass die Bartfledermäuse ihr Quartier in nicht allzu weiter Entfernung zum untersuchten Waldgebiet haben. Vor allem das stationäre Erfassungsgerät am Standort BC-West zeichnete sehr viele Rufe auf. Auch die Rauhaut-/Weißbrandfledermaus, sowie die Zwergfledermaus erreichten das Untersuchungsgebiet nicht weit nach Sonnenuntergang und lassen Quartiere in nicht allzu weiter Entfernung vermuten. Quartiere innerhalb des Waldes „Wiggenberg Ost 2. BA“ wurden nicht festgestellt, hierzu wurden Baumhöhlen, entsprechende Strukturen im Februar/ März 2021 überprüft sowie mehrere Ausflugbeobachtungen an potenziell geeigneten Strukturen von Mai bis August 2021 durchgeführt. Die Detektordaten, welche während dieser Zeit aufgenommen worden sind, stammen alle von überfliegenden oder jagenden Tieren. Während der Ausflugeszeiten konnten keine ausfliegenden Fledermäuse im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.



Während der Detektoruntersuchungen konnte beobachtet werden wie die Fledermäuse die Wald- und Forstwege sowie den Waldrand im Süden als Leitlinien verwenden. Die Phänologietabelle (s. Anhang 3) zeigt eine insgesamt äußerst hohe Aktivität der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Dabei wird sowohl das Waldgebiet als auch die südlich angrenzende Freifläche als Jagdhabitat genutzt. Das Waldgebiet wird von den Bartfledermäusen und der Waldrandbereich in Richtung Süden (BC-Standort Ost) von der Rauhaut-/Weißbrandfledermaus bevorzugt. Die Zwergfledermaus jagt in beiden Bereichen, ist jedoch etwa doppelt so häufig am Waldrandbereich aufgenommen worden (BC-Standort Ost).

Die Rodung des Vorhabenbereiches bedeutet den Wegfall eines Teiljagdhabitates für die Fledermäuse. Da bereits im Vorfeld im Rahmen des Waldumwandlungsantrages für das Waldgebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ bereits eine Aufforstung stattgefunden hat (Angabe Gemeinde Lauchringen) und im nahen Umfeld weitere große Waldgebiete vorhanden sind, welche geeignete Jagdhabitats aufweisen, ist von keiner erheblichen Einschränkung auszugehen. Zusätzlich werden durch die Anlage von Grünzügen mit Gehölzen neue potenzielle Jagdhabitats entstehen.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Bäume mit fledermausfreundlichen Strukturen (Baumhöhlen, Spalten und Rindenabplatzungen, s. Anhang 4) dürfen nur nach vorheriger Kontrolle und unter ökologischer Aufsicht gefällt werden. Nach Ende der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. ab November, kann eine Fällung auch ohne vorherige Kontrolle erfolgen. Bei der Baumhöhlenkartierung konnten 16 Bäume mit einem mittleren und zwei Bäume mit einem hohen Quartierpotenzial festgestellt werden. Aufgrund der entfallenden Baumstrukturen sind zwölf Fledermausflachkästen und sechs Fledermausrundkästen fachgerecht in nächster Nähe anzubringen.

Bei der Anlage der Gewerbegebietsfläche ist auf eine Durchgrünung des Gebietes zu achten. Die neu entstehenden Grünflächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Beleuchtung muss durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen. Die Beleuchtung des Gebietes ist auf ein Minimum zu reduzieren.



Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	-
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	3/1	3/1
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

Rote Liste der Fledermäuse Baden-Württemberg bzw. Deutschlands Kategorien: 0=Ausgestorben oder verschollen; 1=Vom Aussterben bedroht; 2=Stark gefährdet; 3=Gefährdet; G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R=Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D=Daten defizitär; V=Arten der Vorwarnliste; i=gefährdete wandernde Tierart.

* Rufgruppen:

Myotis brandtii/mystacinus: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Pipistrellus nathusii/kuhlii: Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus: Braunes/Graues Langohr

3.3 Reptilien

Das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen im Vorhabengebiet sowie in der nahen Umgebung ist auf die Randstreifen (Randbereich Gewerbegebiet, Gehölzrand und Wegesrand) beschränkt (s. Anhang 5). Durch das Vorhaben kann das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 berührt werden, falls Wurzelstöcke ohne vorherige Vergrämung oder Umsiedlung der Eidechsen in den betroffenen Bereichen entfernt werden. Durch die Rodung gehen in Teilen Lebensräume der Eidechsen verloren.



Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Gehölze in einem 10 m breiten Streifen entlang der Randbereiche bzw. in einem 10 m Radius um die Eidechsen-Fundpunkte, bodengleich ohne schweres Gerät im Winterhalbjahr (1. Oktober bis spätestens 28. Februar) zu fällen (s. Abb. 3). Die Wurzelstöcke sind in diesen Bereichen über den Winter im Boden zu belassen und erst im Frühjahr (Ende März - April) vorsichtig zu entfernen. Die Wurzelstöcke im Bereich der Schutzzonen können dabei dauerhaft im Boden belassen werden (s. Beschreibung CEF-Maßnahmen). Die Eidechsen im Norden des Vorhabengebietes, entlang des Schotterweges, sind von den Fällarbeiten weiter südlich nicht betroffen. Bitte beachten, der Bereich mit Haselmausvorkommen kann erst nach der Umsiedlung der Haselmäuse gefällt werden (s. Kapitel Haselmäuse).

Als CEF-Maßnahmen sind ein 5m breiter Streifen auf dem Flurstück Nr. 2444/34, entlang des bestehenden Gewerbegebietes, sowie ein 5-7m breiter Streifen im Süden der Waldfläche als Schutzzonen für die Eidechsen auszuweisen (s. Abb. 3). Diese beiden Bereiche sind in Abschnitten Mitte/ Ende März aufzuwerten (Totholz, Wurzelstöcke, Steinschüttung, Sträucher). Im Schutzstreifen können die Wurzelstöcke dauerhaft im Boden verbleiben.

Aus den Randbereichen im Süden des Waldes sowie entlang des Waldweges (orangene Pfeile, s. Abb. 3) sind die Eidechsen in die aufgewerteten Habitate hinein zu vergrämen. Dazu ist ab Ende März/ Anfang April Folie in diesen beiden Bereichen auszulegen. Die Folie muss dabei mindestens 3 Wochen liegen bleiben. Im Bereich des Haselmausvorkommens hat die Vergrämung erst im darauffolgenden Jahr zu erfolgen.

Die kartierten Eidechsen, welche weiter entfernt von den aufgewerteten Habitaten vorkommen, sind umzusiedeln. Dazu sind diese zwischen April und September bei guter Witterung abzufangen und in die aufgewerteten Bereiche zu setzen (Zauneidechsen nur in den südlichen Bereich).

Die gesamten Maßnahmen sind unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Fang- und Schutzzäune sind einzukalkulieren. Ggfs. Mahd der Flächen vor der Vergrämung bzw. Umsiedlung.

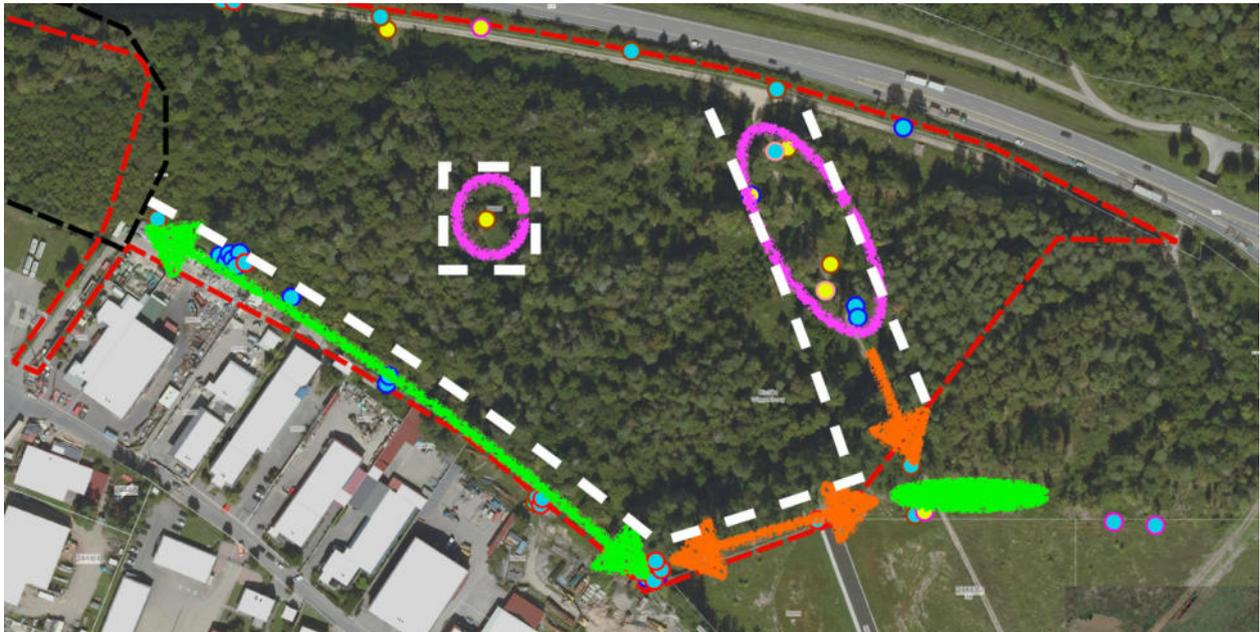


Abbildung 3: Maßnahmen Eidechsen (rote gestrichelte Linie = geplantes Gewerbegebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“; grün = Schutzzone bzw. Aufwertung des Lebensraumes (in Abschnitten als CEF-Maßnahme); orange = Vergrämung in die grünen Bereiche; pink = Umsiedlung; weiß gestrichelte Linie = Bereiche bodengleich Fällen (10 m breiter Streifen entlang der Randbereiche bzw. 10 m Radius um den Fundpunkt), Wurzelstöcke verbleiben über den Winter im Boden)

3.4 Haselmaus

Mithilfe der Haselmaustubes konnte die Haselmaus im Vorhabengebiet festgestellt werden (s. Abb. 4 und Anhang 6). In zwei der 32 angebrachten Haselmaustubes konnte jeweils eine Haselmaus festgestellt werden. Die beiden besetzten Nistkästen hängen im Südosten der Vorhabensfläche (s. Abb. 4).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Gehölze in diesem Bereich nicht vor Umsiedlung der Haselmäuse zu fällen (s. Abb. 5).



Abbildung 4: Haselmaustubes im Waldgebiet (Vorhabengebiet rot gestrichelt; Haselmaustubes unbesetzt = grün; Haselmaustubes durch die Haselmaus besetzt = rot)

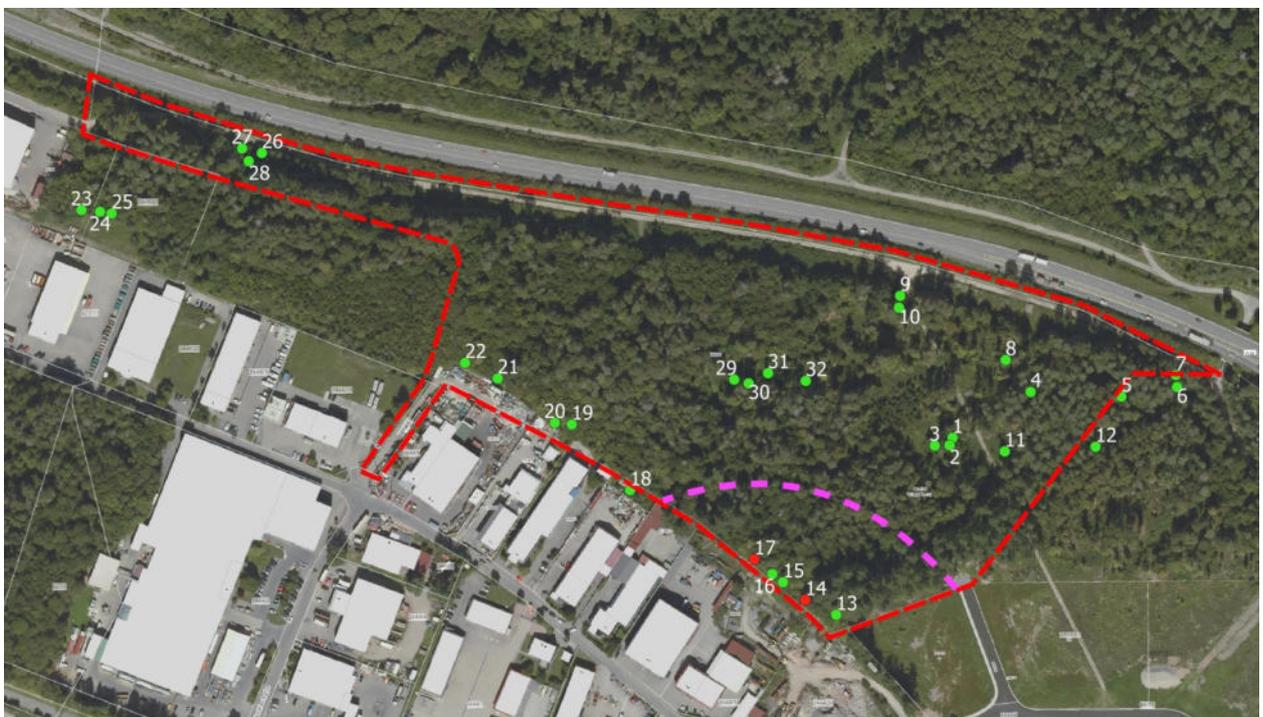


Abbildung 5: Bereich mit Vorkommen von Haselmäusen im Süden erst nach Umsiedlung der Haselmause roden (bis pink gestrichelte Linie).

Die Umsiedlung hat von April bis November zu erfolgen. Dazu sind insgesamt 20 Haselmaustubes im Umfeld der Haselmausvorkommen anzubringen und mindestens monatlich zu kontrollieren (mindestens acht Kontrolltermine). Die Kästen mit Haselmäusen sind in den Ausweichlebensraum (s. Abb. 6-8) zu bringen und dort an geeigneter Stelle anzubringen. Es sind dort zusätzlich zwei weitere Kästen pro umgesetzte Haselmaus anzubieten. Der umgesiedelte Kasten ist sofort vor Ort zu ersetzen. Direkt nach der letzten Umsiedlung im November ist der ursprüngliche Haselmaus-Vorkommensbereich im Vorhabengebiet zu roden. Zu beachten gilt: die Gehölze in den 10 m breiten Randbereichen sind bodengleich ohne schweres Gerät zu fällen. Die Wurzelstöcke sind im darauffolgenden Frühjahr vorsichtig zu entfernen (ausgenommen dem Schutzstreifen, hier können die Wurzelstöcke im Boden belassen werden). Die Vergrämung der Eidechsen der südlichen Fläche in die Schutzzonen hat Ende März/Anfang April zu erfolgen (s. Kapitel Reptilien).



Abbildung 6: Ausweichlebensraum Haselmäuse (blau gestrichelte Linie), Aussetzen der Haselmäuse im Übergangsbereich Oberlauchringen Flst. Nr. 2443 und Schwerzen Flst. Nr. 433 (grüne Wellenlinie), (grün flächig = Waldbiotop „Ahorn-Eschenwald Schloßbückle SW Schwerzen)

Der Ausweichlebensraum befindet sich in Wutöschingen, Gemarkung Schwerzen (Flst. Nr. 433 und 437). Dieses Gebiet wurde bereits vor mehreren Jahren als Ausgleichsfläche für die Waldfläche „Wiggenberg“ aufgeforstet. Dieser Bereich füllt die Lücke in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet. Der große Vorteil an der Fläche ist die bereits vor Jahren erfolgte Aufforstung sowie die angrenzenden Waldgebiete mit Randbereichen aus Brombeeren und Haselnusssträuchern (s. Abb. 7 und 8). Als besonders geeignet sind die Übergangsbereiche zwischen dem Flst. Nr. 2443 (Oberlauchringen) und dem Flst. Nr. 433 (Schwerzen) zu sehen. Daher schlagen wir vor die Haselmäuse aus dem Waldgebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ in diesen Bereich umzusiedeln (s. Abb. 6). Der Ausweichlebensraum wird sich von Jahr zu Jahr weiter verdichten und die Tiere können immer weiter in den Ausweichlebensraum einwandern.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.



Abbildung 7: Ausweichlebensraum Haselmäuse



Abbildung 8: Ausweichlebensraum Haselmäuse

3.5 Pflanzen, Moose und Flechten

Bei den Untersuchungen konnte ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen, Moose und Flechten nicht festgestellt werden.

4. Fazit

Durch die Rodung und die damit verbundene Bebauung im Vorhabengebiet „Wiggenberg Ost 2. BA“ gehen Teiljagdhabitats der Fledermäuse sowie Lebensräume der Eidechsen, Vögel und Haselmäuse verloren. Da bereits im Vorfeld der Waldausgleich für das Vorhabengebiet stattgefunden hat, sind bereits neue Lebensräume entstanden. Für die Fledermäuse und Vögel stehen im Umfeld, v.a. nördlich der A 98, ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung. Neben den Ausweichhabitats sind auch mit Hilfe einer Durchgrünung des Gebietes, der Aufwertung von Randbereichen und dem Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen (s. Kapitel 3) weitere Lebensräume für die Tierwelt zu schaffen.



Um Verbotstatbestände bzgl. Fledermäusen, Vögel, Eidechsen und Haselmäuse ausschließen zu können, sind die notwendigen Maßnahmen in Kapitel 3 durchzuführen. Eine ökologische Baubegleitung ist hinzuzuziehen.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anhang 1

Lauchringen Wiggenberg Ost 2. BA

Brutvogelkartierung

Juli 2021



Abb. 1: Blick von Süden auf das Untersuchungsgebiet (Foto vom 6.5.2021)

Christoph Hercher
Dipl.-Landschaftsökologe (FH)
Sichlingweg 16
79395 Grißheim
Tel. 07634/9089332
E-Mail: c.hercher@gmx.net

Im Auftrag von:

Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten, Weiherstraße 1a, 79801 Hohentengen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Untersuchungsgebiet.....	3
3. Artenschutzrecht.....	4
4. Methodik	5
5. Ergebnisse.....	6
6. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände	9
7. Vermeidungsmaßnahmen	10
8. Gutachterliches Fazit	10
9. Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick von Süden auf das Untersuchungsgebiet.....	1
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets im Nordosten von Lauchringen	3
Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Feldhecken.....	4
Abb. 4: Revier der Goldammer	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine	6
Tabelle 2: Nachgewiesenen Vogelarten und deren Schutzstatus	6
Tabelle 3: Standorte Habitatbäume / Spechthöhlen	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Lauchringen ist die Nachfrage nach gewerblichen Baulandflächen hoch. Im Gewerbegebiet Wiggenberg sind nur noch wenige Restflächen frei, sodass die Gemeinde Lauchringen den Bebauungsplan „Lauchringen Wiggenberg Ost 2. BA“ auf den Weg gebracht hat. Das bestehende Gewerbegebiet soll nach Norden und Osten erweitert werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Vogelwelt hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen und zu beurteilen.

Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 11 Hektar und soll im Rahmen der Bebauungsplanung auf die im Gebiet vorkommenden geschützten Vögel näher untersucht werden.

2. Untersuchungsgebiet

Das circa 11 Hektar große Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Lauchringen (siehe Abbildung 2) und befindet sich nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962) im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet (120) auf einer Höhe von 370 Meter über Normalnull.



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets im Nordosten von Lauchringen (rot umrandet)

Während sich südlich und westlich des Plangebietes bebaute Flächen befinden, grenzt das Plangebiet im Norden an die Autobahn A 98 und im Osten an Wiesen und im weiteren Verlauf an die Bundesstraße B 314 an. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem naturfernen Mischwaldbestand aus Laub- und Nadelbäumen, der aufgrund der Habitatausstattungen für Vögel durchaus gute Lebensraumqualitäten bietet. Die guten Strukturen reichen von recht dichten Strauch- bis lockeren Baumbeständen, zudem findet sich sowohl liegendes als auch stehendes Totholz im Gebiet.

Beeinträchtigt wird der Bereich sowohl innerhalb als auch am Rande von großflächigen Erdaufschüttungen, das Lagern von Baumstämmen, Entsorgungen von alten Autoreifen und sonstigem Müll sowie von einem ausgedienten, maroden Wohnwagen.

Zwischen dem Waldbestand und der A 98 befinden sich entlang eines Feldweges gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Es handelt sich dabei um Gehölze mit der Biotopnummer 183153371162, die nach dem Naturschutzgesetz als Feldhecken und Feldgehölze geschützt sind (siehe Abbildung 3).



Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Feldhecken (LUBW 2021 - rot markiert)

3. Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf wild lebende Tiere, hier die Avifauna (Vögel), im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 im Zusammenhang mit Abs. 5 BNatSchG zu untersuchen und zu beurteilen. Konkret bedeutet dies:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Zulässige Eingriffe nach § 15 wird in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insoweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

4. Methodik

Die avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgten flächendeckend als Revierkartierungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005).

Die Kartierungen fanden an neun Begehungsterminen zwischen Anfang Februar und Mitte Juni 2021 statt (siehe Tabelle 1 Seite 6). Eine Begehung fand bereits im Februar zur Lokalisierung von Baumhöhlen statt, zwei Erfassungstermine zur Horst-beziehungsweise Nestsuche von Großvögel Anfang Mai und Mitte Juni sowie sechs Begänge zur Revierkartierung und zwei Begehungen nach Sonnenuntergang für die Erfassung von Nachtvögel.

Es wurden alle Vogelarten notiert, die sowohl visuell als auch akustisch durch ihre artspezifischen Lautäußerungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Revieranzeigende Merkmale wie singende oder balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Anhand dieser Beobachtungsdaten wurde der Status jeder erfassten Vogelart für das Untersuchungsgebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) ermittelt.

Da viele Vogelarten durch ihre Wechselbeziehung zwischen Brutplatz und Nahrungsfläche einen hohen Raumbedarf aufweisen, wurden neben der eigentlichen Bebauungsplanfläche auch umliegende Habitate im näheren Umfeld in die Untersuchung mit aufgenommen.

Tabelle 1: Kartiertermine

Datum	Kartierung
02.02.2021	Lokalisierung von Baumhöhlen
27.03.2021	Revierkartierung
17.04.2021	Revierkartierung
06.05.2021	Revierkartierung
06.05.2021	Horst- beziehungsweise Nestsuche von Großvögel
25.05.2021	Revierkartierung
09.06.2021	Revierkartierung
17.06.2021	Revierkartierung
17.06.2021	Horst- beziehungsweise Nestsuche von Großvögel
nach Sonnenuntergang	
26.03.2021	Nachtvögel
16.06.2021	Nachtvögel

5. Ergebnisse

In Tabelle 1 sind alle 31 Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld nachgewiesen werden konnten. Die Ergebnisliste weist zudem den aktuellen Rote Liste Status von Baden-Württemberg und Deutschland, den Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den Brutstatus jeder Vogelart innerhalb des Plangebietes aus:

Tabelle 2: Nachgewiesenen Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2005)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status im UG	RL D	RL BaWü	Schutzstatus BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV			b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV			b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV			b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV			b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV			b
Elster	<i>Pica pica</i>	BV			b
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	D			b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV			b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV			b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV		V	b

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status im UG	RL D	RL BaWü	Schutzstatus BNatSchG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(BV)			b, s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(BV)			b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			b
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	D			b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			b, s
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV			b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV			b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG			b, s
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV			b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV			b
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV			b
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	BV			b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV			b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG		V	b, s
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			b

Legende:Status im Untersuchungsgebiet

BV = Brutvogel, (BV) = Brutvogel in direkter Nachbarschaft, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Gefährdung

RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2005)

RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

V = Art der Vorwarnliste, entspricht „schonungsbedürftige Art“

Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Insgesamt konnten 31 Vogelarten nachgewiesen werden, davon zwei Arten (Goldammer, Turmfalke), die nach der Roten Liste von Baden-Württemberg als schonungsbedürftig eingestuft sind (V = Art der Vorwarnliste, siehe Tabelle 2 Seite 6).

Zudem ist der Turmfalke eine nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art, der lediglich die Wiesen südlich des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzt. Da sein Nahrungshabitat sehr groß ist, wird bei der Umsetzung des Vorhabens kein essentieller Nahrungsraum verloren gehen, so dass für den Turmfalke keine weitere detaillierte Prüfung erfolgt.

Die Goldammer besitzt ein Brutrevier am südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes (siehe Abbildung 4). Dieser Waldrandbereich sowie der anschließende Wald (grün schraffiert) ist aktuell nicht Gegenstand der Vorhabensplanung und wird deshalb nicht gerodet. Das Goldammerrevier bleibt daher bestehen.

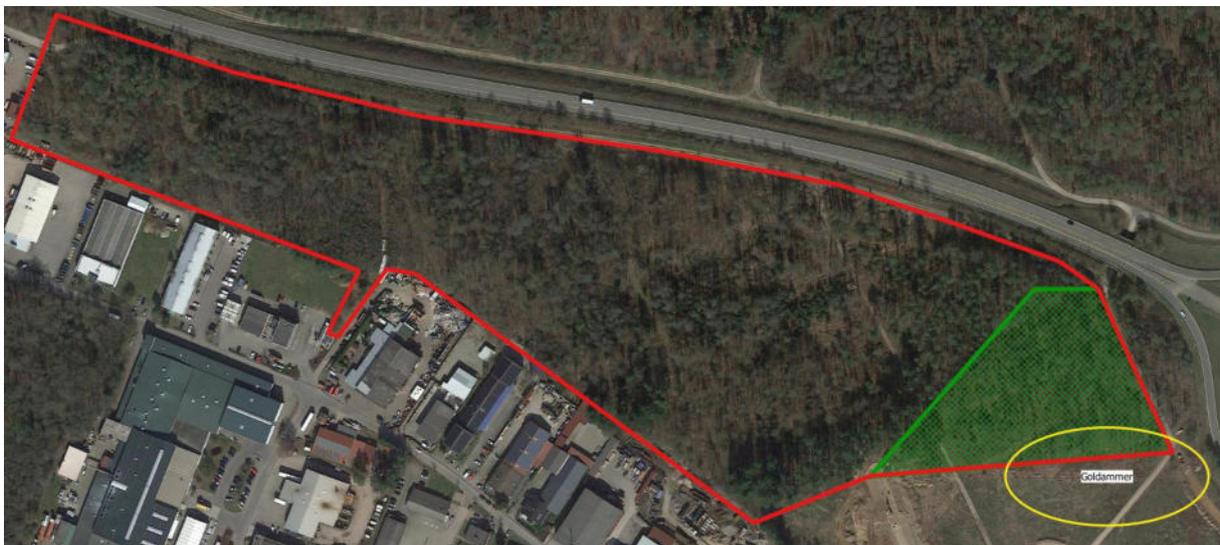


Abb. 4: Revier der Goldammer (gelb eingekreist)

Hinsichtlich der Lokalisierung von Baumhöhlen konnten 16 Habitatbäume im Waldbestand ermittelt werden (siehe Tabelle 3 Seite 9). Lediglich an einem Baum konnte eine Spechthöhle erfasst werden. An fünfzehn weiteren Bäumen wurden ebenfalls von Spechten Hackspuren entdeckt. Der Buntspecht ist mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten. Ein Schwarzspecht wurde aus weiter Entfernung im Waldgebiet nördlich der A 98 einmal wahrgenommen. Im Untersuchungsgebiet gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen des Schwarzspechtes.

Insgesamt handelt es sich bei den im Plangebiet festgestellten Vogelarten um lokal weit verbreitete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche. Es sind sehr störungsempfindliche Arten die wenig wählerisch bei der Brutplatzwahl sind, selten ihre Nester mehrfach nutzen und im weiteren Umfeld ausreichend Ausweichquartiere und Nahrungsplätze vorfinden.

Umweltschäden im Sinne des §19 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da keine Vogelarten des Anhangs I oder nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie im Plangebiet nachgewiesen wurden.

Tabelle 3: Standorte Habitatbäume / Spechthöhlen

Habitatbaum / Spechthöhle	nördlicher Breitengrad	östlicher Längengrad
Spechthöhle	47,63086700	8,329992294
Habitatbaum	47,63191986	8,327511787
Habitatbaum	47,63150406	8,326936722
Habitatbaum	47,63278961	8,323041916
Habitatbaum	47,63160324	8,326062202
Habitatbaum	47,63168716	8,326161385
Habitatbaum	47,63154984	8,326138496
Habitatbaum	47,63103485	8,327660561
Habitatbaum	47,63195801	8,327590942
Habitatbaum	47,63203812	8,327695847
Habitatbaum	47,63179779	8,329271317
Habitatbaum	47,63172150	8,330100060
Habitatbaum	47,63160324	8,330293655
Habitatbaum	47,63133240	8,330527306
Habitatbaum	47,63125992	8,330356598
Habitatbaum	47,63131332	8,330231667

Die Empfindlichkeit der Vögel gegenüber den geplanten Vorhaben besteht in erster Linie durch die baubedingten Auswirkungen (Rodung des Waldbestandes) und den einhergehenden Verlusten von Lebensräumen, die mit den entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen jedoch gering ausfallen können.

6. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen könnten für die Avifauna grundsätzlich Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Nachfolgend wird diskutiert, ob tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Tötung oder Verletzung von Individuen

Der im Planungsgebiet befindliche Waldbestand wird bei der Baufeldräumung gerodet. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Fällung der Gehölze Eier oder Küken von nach BNatSchG besonders geschützten Vogelarten zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Fall der erfassten Vogelarten nicht auszuschließen.

Störung und Schädigung von Lebensstätten

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen und der dadurch einhergehenden Rodung des Waldbestandes gehen zwangsläufig Lebensstätte für die Avifauna verloren.

Im Norden, jenseits der A 98, gibt es unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzend einen großen, weiträumigen Wald, der geeignete Ausweichquartiere aufweist. Dort ist von vielen Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld auszugehen, sodass die ökologische Funktion potentiell im Planungsgebiet vorkommender Vogelarten-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG tritt im Fall des Vogel-Habitatverlusts nicht ein.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG konnten für die Avifauna nicht ausgeschlossen werden, daher sind im Folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, bei deren Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten.

Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots

Zur Umsetzung des Planungsvorhabens sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Während der Baufeldräumung ist auch auf den Erhalt der vorhandenen Offenlandbiotope im Randbereich zu achten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die Avifauna durch die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden werden.

8. Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet ist für Vögel als Bruthabitat geeignet und wird als solches nachweislich von zahlreichen Vogelarten genutzt. Dabei handelt es sich um nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG können durch die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme (Rodungszeitpunkt) wirkungsvoll vermieden werden.

Bei der Errichtung der zukünftigen Neubauten sollten pro Gebäude zwei bis drei Vogelnistkästen (zum Beispiel Nisthilfen für Meisen; Bezug zum Beispiel über www.schwegler-natur.de) als Ausgleich angebracht werden. Neu entstehende Grünflächen sollten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

9. Literaturverzeichnis

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die

zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010.

FFH-RICHTLINIE (Fauna=Tierwelt, Flora=Pflanzenwelt, Habitat=Lebensraum) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 1992): Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten als Orientierungsrahmen für ökologisch - planerische Aufgabenstellungen in Baden-Württemberg; Reihe Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 21.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2021): UDO, Online Umwelt-Daten und -Karten, Stand 2020.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.

LANDESWALDGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1995): Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995.

MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands - 2 Bd. 1339 S. Bad „Godesberg.

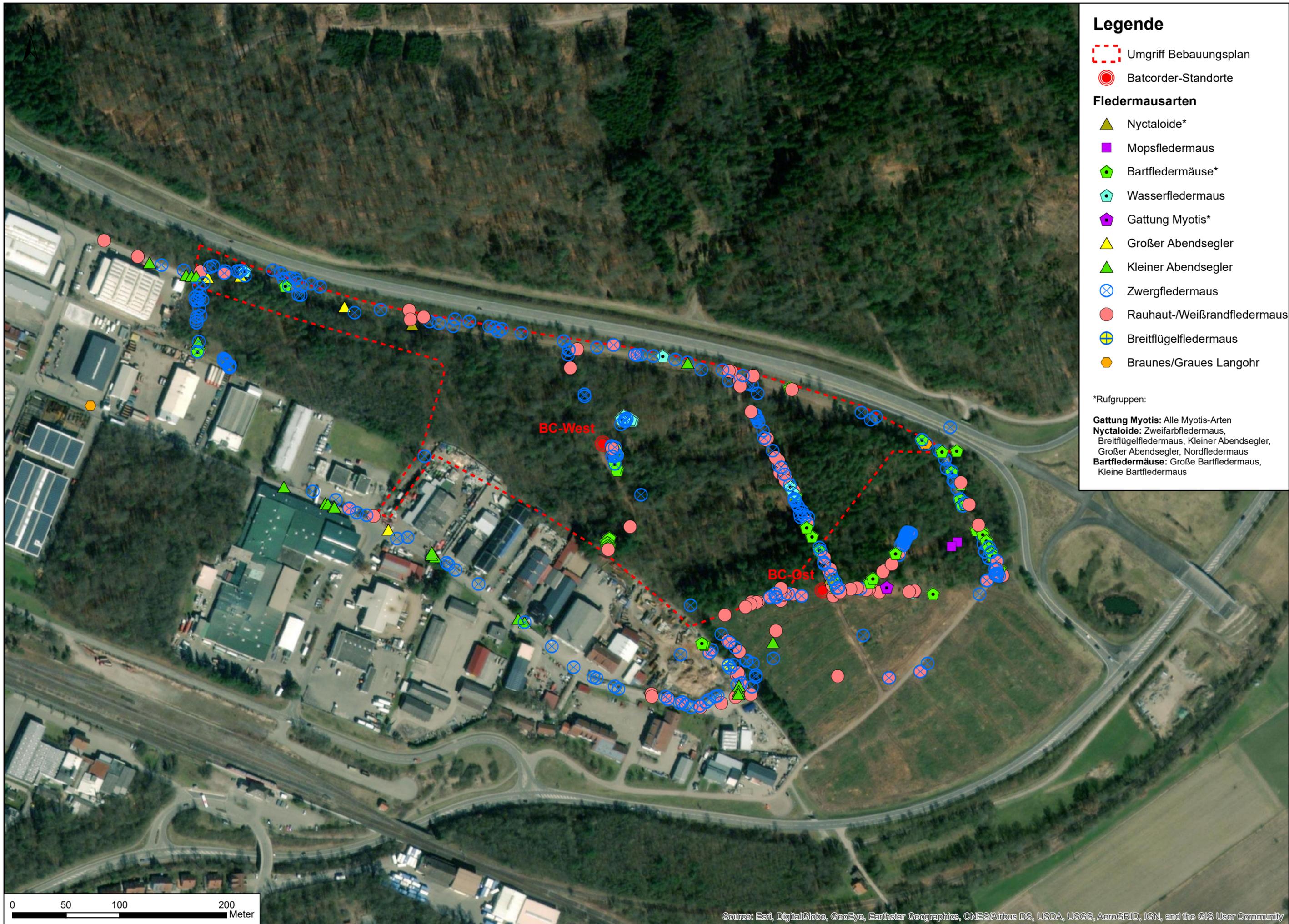
BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SWENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Frank-Kosmos-Verlag, Stuttgart.



Anhang 2



Legende

Umgriff Bebauungsplan

Batcorder-Standorte

Fledermausarten

Nyctaloide*

Mopsfledermaus

Bartfledermäuse*

Wasserfledermaus

Gattung Myotis*

Großer Abendsegler

Kleiner Abendsegler

Zwergfledermaus

Rauhaut-/Weißrandfledermaus

Breitflügelfledermaus

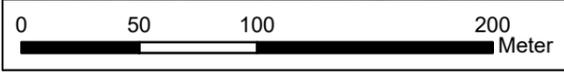
Braunes/Graues Langohr

*Rufgruppen:

Gattung Myotis: Alle Myotis-Arten

Nyctaloide: Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus

Bartfledermäuse: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus





Anhang 3

Phänologietabelle:**13 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:**

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
Vespertilio murinus	Zweifarfledermaus	i	D

Landschaftsarchitekten Partnerschaft
Hohentengen VS-Villingen
burkhard-sandler.de

BC-Standorte/Transekte		BC-Ost	BC-West	Transekt- begang	Summe Erhebungszeit Mai bis August
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	15	10	3	28
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	21	8	3	32
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	288	296	0	584
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	416	1339	73	1828
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	10	55	15	80
Myotis myotis	Großes Mausohr	7	3	0	10
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1	0	0	1
Myotis spec.*	Gattung Myotis	0	0	3	3
Nyctaloide*	Nyctaloide	6	0	3	9
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	5	0	21	26
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	41	0	5	46
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	3189	139	136	3464
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	948	441	287	1676
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	1	0	0	1
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	5	4	3	12
Vespertilio murinus	Zweifarfledermaus	24	0	0	24
Summe		4977	2295	552	7824
Ø pro Aufnahmenacht		498	230	110	313

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Mkm*

Myotis spec.*

Nyctaloid*

Pipistrellus nathusii/kuhlii*

Plecotus auritus/austriacus*

Myotis brandtii/mystacinus*

BC-Ost:**BC-West:****Transektbegang:**

Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus

Alle Myotis-Arten

Zweifarfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler,
Großer Abendsegler, Nordfledermaus

Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus

Braunes Langohr, Graues Langohr

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Stationäre Erfassung im Osten des Gebiets

Stationäre Erfassung im Westen des Gebiets

Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte):

Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)

Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im
Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)**Abundanzklasse**

0

1 – 2

3 – 10

11 – 30

31 – 100

101 – 250

> 250

Aktivität

Keine

sehr gering

Gering

Mittel

Hoch

sehr hoch

äußerst hoch



Anhang 4

Baumhöhlenkartierung

Projekt: Lauchringen
"Wiggenberg Ost 2.BA"
Datum: 19.11.2021
Maßstab: 1:2.000
Bearbeitung: A.B. / L.K.
Plangröße: DIN A3



Landschaftsarchitekten Partnerschaft
Hohentengen VS-Villingen
burkhard-sandler.de

Legende

Baumhöhlen - Quartierpot. Fledermäuse

- gering
- mittel
- hoch

Umgriff Ost 2.BA





Anhang 5



Eidechsenkartierung

Projekt: Lauchringen
"Wiggenberg Ost 2.BA"
Datum: 19.11.2021
Maßstab: 1:2.000
Bearbeitung: A.B. / L.K.
Plangröße: DIN A3

Legende

- Eidechsen
- Zauneidechse
 - Mauereidechse
 - 02.03.2021 - Baumhöhlenkartierung
 - 27.04.2021 - 1. Begang
 - 28.05.2021 - 2. Begang
 - 17.06.2021 - 3. Begang
 - 26.08.2021 - 4. Begang
 - ▭ Umgriff Ost 2.BA



Landschaftsarchitekten Partnerschaft
Hohentengen VS-Villingen
burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler



Anhang 6

Haselmauskartierung

Projekt: Lauchringen
"Wiggenberg Ost 2.BA"
Datum: 19.11.2021
Maßstab: 1:2.000
Bearbeitung: A.B. / L.K.
Plangröße: DIN A3



Landschaftsarchitekten Partnerschaft
Hohentengen VS-Villingen
burkhard-sandler.de

Legende

Haselmaustubes

- nicht besetzt
- besetzt durch die Haselmaus

Umgriff Ost 2.BA

